

H H V

1609

Nº 588 *

Ull 5 an Ya 5520, 4° 4

L B O D K E

Wissenschaftliche
Bibliothek



vi suspensa jurisdictionis
ecclesiastice.

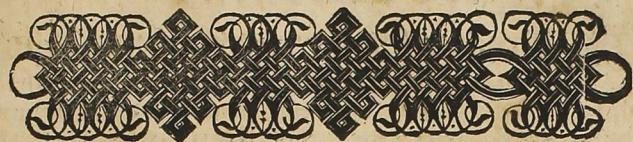
Contra affectionem Alquantina in se religionis abr. many
diffidit das Exercitū confessio[n]es nur aus gründs des Etz
Diffidit und hieß aus argenteo gornostichio ist Etz, ut ab 1626.
Jungayos von Natzt dico zu Osterbrücke Vrjamektes Dnijs
Reichs und ander fainos h[ab]en gesetzet Obrik. und gründ
reicht am[er] das ob[er]h[ab]en b[er]ufung exponit Etz. Das Etz
Stadt das liberum exercitū religionis fabr. 1. iure immediatō
et autocatarias due. 2. Ex dispositione d[omi]ni Reces[ti] Imp[er]iis
Anno 1555. 3. Et soll auch h[ab]en standt. Verf. Vnde soll flentis
Impruntes 3. Ex re iusticata vi sententiae Octavae Cor-
ventionis 4. Et de descriptione 40 annorum iugi
Silentio et patientia Alquantina transacto p[ro] c. cum dilecto. 8.
et religiosi donib. & c. cum cleri. 14. et privilegi. Qua scriptio
post pacem religiosam factā tanto minus dubius habet quod Magistratus
Evangeliorum, cum vigore ejus iurisdictio ecclesiastica in dubio n[on]
h[ab]et commercio. Et tam iure canonico q[ui] cxxili p[ro]l. oes. 4. C.
et script. 30 vel 40. annos plausicio 40. annos contra Ecclesiastas
Romana[m] inferiores actio efficax sit, ut ne titulum quidem requireat,
cum nulla prorsus in materia tituli ad scribendū regit[ur] inter-
h[ab]et duo iura sit differentia. Covarran. in cap. post hoc part. 2. l. 3.
n. 6.

W

Un

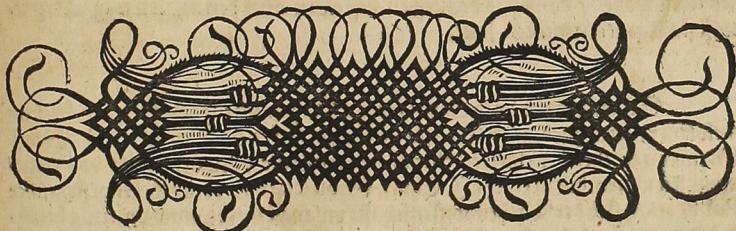
Aller
holung al
schen dem
vor

G



In dieß Om: Rey: auch
zu Hungern vnd Höheim kön:
Mayt: etc.

Aller vnterthenigste wider-
holung aller vnd jeder Puncten/ So bisshero zwi-
schen dem ErzStift Meinz/ vnd der Stadt Erfurdt/
vor Ihrer Rey: May: etc. vorgangen/ Mit ange-
haffter Euentual refutation vnd
bitt genanten Raths.



A Eler durchlauchtigster

Grosmechtigster vnd vnüberwindlichster
Keyser/Ewer Keyserliche Majestet seind vnserre Al-

lerunterhenigste/ gehorsamste/ schuldige vnd bereitwillige dienste allezeit mit bes-
sonderm fleis zuvor/ Allergnedigster Herr / E. Key: Mayt: werden von dersel-
ben hochlöblichen Räthen numehr vnzweiflich allerunterhenigst berichten sein/
Als wir vnlangst vnd zwar oblique, aus des Parts selbst rühmen vnd ausgeben
in erfahrung bracht / wie der hochwürdigste Fürst vnd Herr / Herr Wolfgang
Erisbüchoff vnd Churfürst zu Meins/ etc. vnser gnedigster Herr/an E. Key.
Mayt. Hofe zu Prague/ eine vermeinte Replik vnd Conclusionsschrifft wider uns
eingeben / das wir darauff newlichst durch vnserre abgesandten in schriften nicht
alleine alle derselben vnd was surst zuorn vnser vnvissend einkommen sein
möchte/copiales zu vnserer verantwortung mitzuhelsen / Sondern auch vnserer
noturfft nach / diese Sach entweder vor Commissarien zur gute zu weisen / oder
aber (Sintemal die hendl darumb an ieho der Streit ist / zum theil an E. Key:
Mayt. etc. Cammergericht anhangig : Zum theil den andern connectiret vnd
von denselben dependir ende oder doch sonst ihrer Natur Art vnd qualitet we-
gen dahin gehörig : Zum theil auch vmb dieselbe also bewant/das wit/utpote nec
dum lite pure contestata, nec Iepius in retroactis oblatis probationibus, re-
probationibus & allegationibus nostris auditis, multò minus submisione à
nostra parte facta, datinnen nicht genugsam gehöret worden) dieselben respe-
ctiuè ad Cameram zu remittiren, oder do solchs über vertrauen zu Rechtliche
genauß ergründet / vnd zu Recht ein anders erkant werden solte) aperto Iuris
processu ordinario vns nochmals weiter mit vnsern defensionibus allergne-
digst zuhören allerunterhenigst bitten lassen.

Ob nun wol/in betrachtung/ das dis vnser suchen allem Recht vnd der
natürlichen billigkeit gemäß ist/ wir allerunterhenigst verhoffen/ auch zu E. Key.
Mayt. als dem höchsten Haupt der iustitien, vns nicht anders vorsehen kön-
nen noch wollen / dann das derselben auf einen oder den andern weg allergne-
digst stadt gegeben werden solle.

So tragen wir doch die vorsorge / das gütliche tractation bey hoch-
meldestem vnserm gnedigsten Churfürsten vnd Herrn (alldieweil wir J. Churf.
G. mit vngleichen berichten etlicher vnuwhiger Leute allzuviel wieder vns einge-
nommen wissen/darzu etliche J. Churf. G. officiaaten, vor noch beworsthender
Publication sich der Theil wissenschaft vnlangst strohig vnd unzeitig berüh-
men) wenig fruchbar sein oder vorsangen werde / Derowegen dann/wo fern es
zu dem andern wege Rechtens (der vns auf den fall/ Jedoch saluis omnibus hoc
casu nobis competentibus iurium beneficijs & exceptionibus , auch nicht zu
wieder ist) gedenyen solte.

So crachteen wir eine noturfft zu sein/ alles vnd jedes / so bishero zwis-
chen

schen Höchstgedachten Thurfürsten vnd Uns / an E. Kyn. Mayt. Hofe an-
bracht/vnnd in late gewesen ist/Summatim zu widerholen/vnd quasi per anace-
phaleosin auffs fürstl vnd einfältigste derselben vor Augen zustellen.

Es beruhet aber die ganze Sache/Sowiel wir derer bishero meistenteils
vngeschr durch gegenteils Aus sprengung (Doch ohne die esliche vnd zwanzig/
bey dem Sub dato den 11. Maij Anno 91. wider uns eingeschickten Product ges-
brauchte zulagen vnd vormeinte documenta/derer wir dan noch diese Stunde in
mangel stehen) weis werden können/ Principaliter auff diesen zweyen Stücken.

Erstlich auff zwölf Klag Puncten.

Vors ander auff einer general ration decidendi welche unter andern
Unser gnedigster Herr fast allenhalben zubehauptung vnd lustificirung einge-
wandter Klagstück braucht / urgirt vnnd sich dorauff fort vnd fort gründet vnd
berüßt.

Die Klagpuncta betreffen.

1. Erstlich das niedergesellte Hohegericht bey Taberstedt.
2. Den Melchendorfischen fluergang wider unser Dorff Holshausen.
3. Die umbreisung eines Räsenreins zwischen Lüttelsiede und Schmidesiede.
4. Den Einsfall in die Papier Mühle bey Hochheim / vnd die von dem
Müller hinwider gebrauchte Landvöblche pfendung.
5. Pfarrhaus Wiperti.
6. Die Kirche vnd Zinse Regularium.
7. Die Geschöf Sachen mit den Klöstern / Capitulen vnd andern Geist-
lichen Personen.
8. Das Wachhaus auff dem Petersberge.
9. Das Wechterheuslem bey der juristen Schulen.
10. Vorbieitung der Appellationen, der Appellantien Straff / Urpheden
vnd Sicherung.
11. Den Vorwiesenen Adelarium Schönfeldt.
12. Vnnd dann das Capitol Mariz / wegen iherer arrestirten Getreidich
Zinse etc.

Das vornembste Fundament aber vnd causa decidendi das unser gne-
digster Herr prætendirt, ist als ob wir vnd unser Stadt an Grund vnd Boden/
in Geistlichen und weltlichen Sachen/ Ober vnd Untergerichten / sampt allen
Recht vnd Gerechtigkeiten / nichts davon ausgeschlossen / dem Stift Meinh
einkig vnd allein untermessen vnd untertheng sein solten.

Damit nun E. Kyn. Mayt. Wie es vmb beide Stücke eigentlich ge-
wandt vnd was darüber an derselben Hofe bishero in actis vorbracht vnd hinc
inde disputirt worden/ einen kurzen beständigen Bericht erlangen. Wollen wir/
Saluis tamen semper & vbiqua inter politis protestationibus, præsertim
ob incompetentiam fori, Alldieweil unter andern die gesuchte / Aber von uns
vorneinte genähliche superioritet/noch zur zeit an E. Kyn. Mayt. Cammerge-
richt in causa mandatrum der Türkensteuer vnd sonstien / zu Recht durchaus lis-
pendens. Und derselben cognition nummehr nichts zu præisdiciren gehöhren
wil / Allhier E. Kyn. Mayt. zu aller unterthengsten Ehren / vnd weiter nichts.
Erstlich von solcher gerumbten genählichen Oberherrschaft. So dan hernach
in specie von allen vnd jeden Klagpuncten/wie es damit beschaffen/ Die unver-
windliche Wahrheit anzeigen/ Und so wol des Herrn gegenheils/ Als unsere lura
probationes vnd Argumenta gegen einander sezen vnd opponiren.

A 2 Genera



Generalis causa decidendi.

**Grund vnd Ursachen von dem ErzStift Meinz
bißhero vorbracht/ das Erfurdt nicht eine freye Stadt/Son-
dern des ErzBischoffs zu Meinz vnd seines ErzStifts ganz eigen sey/ Vnd
was die Stadt habe an Privilegien/ Recht vnd Gerechtigkeit/Das
sie solchs von Meinz allein aus Gnaden/ auch cumulati-
ue non priuatiue haben vnd besiken solle.**

**Erslich/ Sage Meinz/ Es sind nur zweyerley Städte im Reich/ als Reichs:
Vnd andere der Fürsten vnd Stände des Reichs eignethümliche Städte/ Weil
denn Erfurdt keine Reichs Stadt / alldieweil sie in die Matrikul Anno 1521.
auffgerichtet/nicht mit gebracht/ Auch noch darinnen nicht zu befinden ist/ So
solle sie des ErzStifts Meinz eignethümliche Stadt sein.**

**Zum andern/ Erfurdt wird ijo auff keinen Reichstag gefordert/ Ergo sol sie
des Stifts Meinz/vnd nicht des heiligen Reichs Stadt sein.**

**Zum dritten/ Hette Meinz die Stadt Erfurdt zu Collectiren/ Vnd die
Zürkensieur von derselben einzufordern/ Et ita iudicatum esse in Camera.**

**Zum vierten/ Hette Meinz mit Uriheilvnd Recht in Camera erhalten/ das
man von Erfurdt nach Meinz vnd nicht nach Speyr ans Cammergericht ap-
pelliren solle/ wie auch teglich solchs im brauch/ vnd würde auch nicht anders
denn also gehalten.**

**Zum fünften/ Hette Meinz den Zoll zu Erfurdt / Auch werend die Wasser
vnd Wasserleuffe daselbst des ErzStifts.**

**Zum sechsten/ Hette Meinz/ Inhalten vnd vormüge der Vorträge/ alle Geist-
liche vnd Weltliche Ober vnd Niedergericht/ merum & mixtum Imperium in
der Stadt Erfurdt.**

**Zum siebenden/ Were Grund vnd Boden daselbst J. Churfürst. G. eigen-
thümlich vnd allein zuständig.**

**Zum achten/ Stünden im ersten Artickel des vortrags mit Alberto Admi-
nistratore auffgerichtet/ diese Wort: Als die Stadt Erfurdt von alter hero dem
heiligen Sanct Martin vnserm Patron/vnserm Stift Meinz vnd vns zuschreit.**

**Zum neundten/ Were der ErzBischoff zu Meinz der Stadt Erfurdreich-
ter Erb vnd Oberherr.**

**Zum zehenden/ Nennete der Churfürst zu Meinz in allen seinen Schreiben
an Erfurdt vnd andere/ die Stadt seine Stadt/vnd den Rath seine liebe Ge-
towen/ Auch hetten weiland Keyser Maximilian die Stadt Erfurdt des Stifts
Meinz Stadt genant.**

**Zum eilfsten/ Nennete die Stadt Erfurdt in allen ihren Schreiben an J.
Churfürst G. sich dero selben Unterthanen/ dann die Subscriptio lautete also.
E. Churfürst G. Unterthanen der Rath zu Erfurdt.**

Zum zwölften

Zum zwölften/ Sagte Meinz / wie in den vorträgen Erfurde selbst bekennen sollte / Das sie alle ihr Recht / Gerechtigkeit und Privilegia aus Gnaden des Stifts Meinz hette / welche den Bürgern dero selben Stadt auff ihr bitt auch confirmirt worden waren.

Zum dreyzehenden/ Das solche Iura alle / Erfurde von Meinz nicht private / Sondern zugleich mit Meinz cumulatiue herbracht hette.

Zum vierzehenden/ Ritter der Erzbischoff zu Meinz / zu Erfurde ein / als de-
ro von Erfurde Erb. Oberherr vnd Landesfürst.

Zum fünffzehenden/ Würde Erfurde mit keinen Regalien vom Reich be-
lehnet.

Zum sechszehenden/ Erfurde führte des Stifts Wapen / nemlich das
wesse Rath.

Zum siebenzehenden/ Erfurde wurde genannt Fidelis filia Moguntinæ
iedis.

Zum achzehenden/ Als weiland Keyser Friederich die von Erfurde erfor-
det J. Key. Mayt. wieder den König in Frankreich hüss zuthun / hette Erfurde
an den Erzbischoff Dietherum also geschrieben: Nach dem wir vns in vorgang-
ner gezeitten / auf der gleich erfordern in ander hinder Ewer Gnaden voraus
vand dem Stift / dem Reich in besondern Dienst nicht geben haben / noch vns
vom Stift darinnen sondern oder scheiden lassen wollen / das auch hinder Ewer
Gnaden vnd dem Capitul vnd Stift so zuthun noch in meinung sein / Bitten
in fleiß Ewer Gnade wolle vns gegen der Key. Mayt. verantworten vnd vor-
bitten / Solche sonderlich Ersuchung vnd Gebot gegen Uns abzustellen / vnd
bey Ewer Gnaden vnd Stift bleiben zu lassen / inmassen vorgeschehen ist / oder
vns gerathen zu sein gnediglich / Wie wir vns Ewer Gnaden / dem Stift vnd
vns zu gute darinn bequemlich gehalten / damit wir in einem solchen bey Ewer
Gnaden vnd dem Stift vngesondert bleiben / vnd des Indrucks entledigt wer-
den mügen / vnbeschwert / etc.

Dorauff denn der Bischoff also geantwortet / vnd so ißt vns vnd unserm
Stift ohne mittel als unsere Unterthanen / etc.

Zum neunzehenden/ Erfurde hette sich zu ewiger Folge vnd Dienst vor-
schrieben / vnd solch eben auch also bekennen / das sie des Stifts Unterthanen
waren / vnd nicht zum Reich gehörig.

Zum zwanzigsten/ in causa Stalbergers hette der Rath selbst bekände / das
die Stadt Erfurde in prima instantia nicht ad Cameram / Sondern ad Archi-
episcopum Moguntinum gehörete / Und derentwegen auch in Camera sen-
tentiam remissoriam ad Moguntinum erlangt.

Zum ein vnd zwanzigsten/ Das vor Tharen ein Rath geschrieben solle
haben / das Erfurde des Stifts Meinz eignethümliche Stadt sey / vnd derent-
wegen nicht auf die Reichstage / Sondern gegen Meinz gehöreten.

Zum zwey vnd zwanzigsten/ Schweret ein Rath jährlich J. Churfürst.
G. einen Eide / nach altem herkommen.



**Probationes des ErzStifts Meinz dadurch Sie die
se von ihnen allerirte Puncten / Ihrem biszhero am Keyserli-
chen Hofe vorbringen nach vnd sunsten zubeweisen gedachten.**

**Des ersten Puncts halber referirt sich Meinz auff die Matriculum
Imperiij, Darinnen die Stadt Erfurdt sso nicht zu befinden ist.**

**Des andern halber referirt sich Meinz auff die heutige ausschreibung
der Reichstagen.**

Des dritten auff die beide Steuervorteil in Camera ergangen.

**Des vierdten wegen auff angegebene Notorietatem vnd das Urtheil
13. conventionis.**

Des fünfftens auff die notorietatem facti vnd auff die Vorträge.

Des sechsten auff die Wort der Vorträge.

**Des siebenden auff die Consequentz: Seind alle Gericht des Stifts
Ergo auch Grund vnd Bodem.**

Des achtzen vnd neundten auff die Wort der Vorträge.

Des zehenden vnd elfften auff die notorietatem facti.

**Des zwölftens erstlich auff diese Wort des Vortrags Alberti Adm-
nistratoris art: *Incep. a pag. 72 -***

1. Vnd von unserm Stift mit eslichen Freyheit begnadet vnd begabt sein.

**2. Auf die im selben Articul folgende Wort: Was sie deren vom Stift
Meinz herbracht haben.**

**3. Auf die Wort desselben Vortrags art: 14. Item als unsre Vorfahren
vnd Stift Meinz dem Rechten zu Steur/ auch unsrer Bürger Kost vnd schaden
zuvorhdten ewiglich zugelassen vnd verwilligt haben / Das die Urtheil unsres
Weltlichen Gerichts zu Erfurdt mügen fur dem Rath gestrafft werden/ etc.**

**4. Auf die Wort auch desselben Vortrags art: 15. Haben wir unsren Bur-
gern zu gute nachgelassen/ Das sie als dann fünf Schillinge Straffgeldes zuge-
ben nicht schuldig sein sollen/ etc.**

**5. Auf die Wort desselben Vortrags art: 23. in fine: Vnd wer Messer
oder Waffen vber solche maß tragen würde / haben wir vmb richung willen auf
Ewigkeit zugelassen vnd vorgunst/ Das der Rath darumb zustraffen hat/ etc.**

**6. Auf die Wort desselben Vortrags art: 30. Item als bey zeiten unsre
Vorfahren seiligen gnediglich herkommen ist/ Das des Raths Voigte etc. Bey
solchem herkommen wollen vnd sollen wir vnd unsrer Nachkommen/Sie auch
also ohn eintrag bleiben lassen/etc.**

**7. Auf die Wort desselben Vortrags art: 32. Item wir haben unsre ge-
meinen Bürgern zu Erfurdt zu gute gnediglich nachgelassen / das solche fohns/
wagen keinen Zoll geben sollen/etc.**

**8. Auf den Vortrag Bertholdi art: 2. Darumb haben wir gemelter unsre
Stadt zu gute solchen Bau zugelassen/etc.**

**9. Auf die Wort desselben Vortrags art: 3. Also das wir aus sondern
gunsten vnd Gnaden dem gedachten Rath / Räthen vnd unsren Bürgern geme-
nidiglich zugelassen haben / Das sie hinsuro bey solchem Amt/ auch den Bussen/
etc. bleiben.**

**10. Auf die Wort doselbst art: 9. Haben wir aus sondern Gnaden dem
Rath zugelassen etc. Und der Rath aus unsres Stifts Obrigkeit / den Angriff
vnd andere Gefengnus hat/ etc. Das der Rath nun fordert zu Ewigkeit den
Schlüssel/etc.**

11. Auf

11. Auff die wort doselbst art: 14. So haben wir dem Rath zugefallen aus gnaden zugelassen/das Gunteram Ieso doran geschrieben.
 12. Auff die wort doselbst art: 17. Also das wir Rathsmeister/Rath vnd Raths gemeiner unser Stadt Erfurdt zu gut aus vnsrern gunsten vnd gnaden zugelassen haben/das sie in Sachen/etc.
 13. Auff die wort doselbst art: 19. Haben wir aus gnaden zugelassen / das der Rath solch gut ausszeichnen lasse.

Des dreyzehenden Puncts halber referirt sich Meinz auch auff die vorträge.

Des vierzehenden referirt sich Meinz auff das alte herkommen / vnd auf den ersten Articul des vortrags Bertholdi.

Der fünfzehende Punkt ist negatius, derowegen denselben das Stift Meinz zu beweisen sich nicht schuldig erachten wil / Sondern soll vor präsumtum sein/donec contrarium von Erfurdt bewiesen werde.

Des sechzehenden referirt sich Meinz auff die notorietatem facti.

Des siebenzehenden auch auff die notorietatem facti.

Des achtzehenden auff dero von Erfurdt eigene von sich geschriebene wort/vnd dorauff des Bischoffs gerhane antwort/wie es zuvor stehen sey.

Des neunzehenden auff den Knüttelbrieff vnd auff des Raths eigene wort.

Des zwanzigsten auff die acta vnd vrheil in Camera ergangen.

Des ein vnd zwanzigsten auff solche Schreiben.

Des zwey vnd zwanzigsten vnd letzten Puncts wegen referirt sich der Herr Gegenpart auff die formulam iuramenti, also lautende: Das wir vnsrem Herrn dem Bischoffe von Meinz / vnsrem Herrn dem Graffen / vnsrem Herrn dem Bischumb/der Stadt zu Erfurdt/vnd den Bürgern Reichen vnd Armen ihr Recht behalten/ohne allerley Obellist/als ferre wir das wissen vnd ver mögen/vnd den Rath hehlen/als wir zu Rechte sollen / das uns G.Dit also helffe vnd alle Heiligen.

Dagegen haben wir in actis vorbracht etliche nachfolgende Ursachen (deren sonst noch viel mehr Gott lob vorhanden sein/ vnd zu seiner zeit tapfer ausgeführt werden können) warumb das Stift Meinz nicht einzig vnd alleine Herr über Erfurdt sey/ Sondern das viel mehr Erfurdt ihre freye vnd eigene Obrigkeit/ Gerechtigkeiten/ Statura, Herrlichkeiten/ Gnade vnd Gewohnheiten habe / damir das Erz Stift Meins nichts zu schaffen hat / mit welchen auch die Stadt dem Erz, Stift Meins nicht unterworffen ist/ etc.

Zum ersten wird von Caspero Hodione, Munstero vnd andern glaubwürdigen Historicis, Erfurdt unter die Reichs Städte recensirt.

Zum andern haben anno 1352. Bürgermeister vnd Rath zu Erfurdt/Carolo Quarto domus Römischen Könige/folgends Keysern/vnd dem Römischen Reiche/ durch ihre Botschaft zu Nürnberg gehuldet/ gelobt vnd geschworen/vnd dagegen Tre. Kön. vnd Key. Mayt. etc zugefoge/die von Erfurdt bescheineter gnad/ wegen / nimmermehr vom heiligen Reich kommen zu lassen/ Inmassen solche Lehenbriefe neben solcher begnadung/von Keysern zu Keysern jederzeit confirmirt worden seind.

Zum

Zum drüttten wird in aurea Bulla Caroli quarti der Stadt Erfurdt neben andern Reichsstenden/Fürsten / Grauen vnd Stedten / als neben dem Könige zu Böheim/etc. dem Erzbischoffen zu Meinz/etc selbsten/vnd andern/ vnd dan neben den Reichsstenden Nurenberg/Mühlhausen/Rotenburg vnd Winsheim parsi ure, das Ius salutis conductus oder die Borgleidung der Churfürsten zu Sachsen/etc. vnd Brandenburg/etc. zugeeignet/welchs auch das Churfürstliche Haus Sachsen/als ein Regalstücke erkant / vnd vns darbey zuschüzen/Fürstlich vnd also iurato versprochen.

Nöthn pag. 124. supra.

S. A. pag. 15.

Zum vierten gebühret sonst auch vns dem Rath in dieser Stadt das Geleid allein.

Zum Fünftten ist Erfurdt mit vielen Privilegien von den Römischen Keyfern vnd Königen ohne mittel begabt/ darbey das Chur vnd Fürstlich Haus Sachsen / Erfurdt auch zuschüzen/ eben der gestalt sich verschrieben/wie da ist das priuilegium Ruperti Regis Romanorum de prima instantia in aula Cæsar, Ludeutici priuilegium de assumendis ciuibus, Rudolphi primi, das die Bürger primam instantiam haben sollen/coram officialibus Moguntinis, vnd andere priuilegia, welche dann von Keyfern zu Keyfern / auch von seigten Römischen Keyser confirmirt seind.

Zum Sechsten ist Erfurde von Keyfern zu Keyfern zu den Reichstagen erforderl/ Seind auch darauff noch Anno 42, vnd 48, erschienen.

Zum Siebenden Ist Erfurdt von allen Churfürsten/darunter Meinz auch selbst mitgesieglet/zu den Reichstagen erforderl.

Zum achten Ist Erfurde zu aufrichtung des Landfriedens gefordert.

Zum Neundten Ist Erfurdt vom Heiligen Reich auf eine gewisse Hülff vnd Steuer angeschlagen, dieselbe vor sich allein / oder coniunctim mit andern Fürsten vnd Sienden des Reichs nach ihrem arbitrio zuverrichten/ haben auch solches also verrichtet / vnd ins werk gesetzt / nemlich vor sich Anno 1481. Und dann Anno 1427. mit Erzbischoff Conrado / der selbst schreibt/das er Erfurdt zu sich gezogen habe/ Und dann mit den Landgraffen in Thüringen Anno 1354. Und mit Marggraff Friedrichen zu Meissen Anno 1421.

S. pag. 15.

Zum zehenden hat der samptliche Rath zu Erfurde die erste Instanz in Camera, iuxta allegatum priuilegium Ruperti Regis Romanorum.

Zum Eilfsten hat Erfurde wieder esliche vniuerschiedliche Fürsten vnd den Erzbischoff zu Meinz selbsten/dem heiligen Reich ohne mittel gefolget / gediinet vnd hülff geleistet.

Zum zwölften hat die Stadt Erfurde die Iura publicæ protectionis, armorum & fæderum, mit frembden Fürsten / Grauen vnd Herren gebraucht vnd herbrachte.

Zum Dreyzehenden hat die Stadt Erfurde mit dem Stift Meinz selbst vorträge vnd verbündnis gemacht/das ein dem andern helfen solle/ auf gewisse maß vnd

maß vnd zeit/welches nicht von nöthen/wo fern Erfurde des Stiftes eigenhämliche Stadt were.

Zum vierzehenden/Beweis der Eid des Raths/das Erfurde nicht einkig vnd allein der Stadt Erfurdt Herr sey/aldieweil man ihe nicht allein schweret/Sondern neben ihme noch andern dreierlen Herrschaffen / als dem Graffen zu Gleichen / dem Bischumb (welcher beider Herren Gerechtigkeit Erfurde ieso auch hat) vnd der Stadt Erfurde vnd dero selben Bürgern reichen vnd armem/ einem jeden seine Gerechtigkeit in gleichem ihon helfsen zu erhalten.

Zum funfzehenden/Sagen die von Meinz bey erster Conuention in Camera selbst Poducirte meiste Zeugen (des Raths zeugen dospelst zugeschweigen) das Meinz der Stadt Erfurdt Herr weiter nicht sey/ denn zu seiner Gerechtigkeit vnd so viel die vorträge auswiesen.

Zum sechs zehenden/Lautet die vmb schrift des Erfurdischen Siegels alsoz Ephordia fidelis filia Moguntiae ledis, welches keine omnimodam librie etios nem. Sondern allein eine fiationem unionem & adhaerentiam mitbringeret/Nemlich das ein Stand neben vnd bey dem andern stehen solle/vnd das ein das ander vertreten wolle.

Zum siebenzehenden/Wieget der vortrag mit Bruder Heinrichen auffgerichtet (denen alle folgende vorträge referiren vnd confirmiren, welcher auch als der allererste/den nachfolgenden/ interpretation ziel vnd masse gibt von Meinz/ aber/ als ihme nicht dienende/ gemeinlich vbergangen wird) dem Erz Stiffe Meinz nur particularia iura an/ als den Zoll/ den Schlegeschatz/ die Münzen/ (So jeho Erfurdt auch hat) vnd dann sein Gericht.

Zum achtzehenden/Seind die beide absolutoria sententiae primæ et secundæ conuentionis vorhanden/dorinnen/ob wol von Meinz concludiret, das den von Erfurde/ als Meinzischen unterthanen/ ohne willen vnd vorhengnus Irer Churf. G. als derselben ohn mittelbahren angemasten einkigen vnd allein Herrn nicht gebühret habe/auffseke zumachen/vnd sich in fremder Herrschaffeth zugeben/ etc. So seind sie doch dawon absoluit, vnd Meinz allein bey seinen iuribus particularibus gelassen worden.

Zum neunzehenden/Hat Erfurdt wegen iherer Bürger/vnd dann vor sich/bey den Röm. Keysern als ein priuilegium erlangen müssen/das sie zu ersparung der Unkosten/ die Meinzische officiales zu Richtern in prima instantia haben möchten/ doch weiter nicht/ dan cum hac potestatua condicione: Quam diu coram illis iuri stare voluerint, etc. welches/wo fern sie ohne das Meinzische unterhanen gewesen vnd weren/nicht von nöthen gehabt hetten.

Zum zwanzigsten/Concurrit der Rath in den Gerichten Oberst vnd niederst/ mit dem Erz Stiffe Meinz/ fast in allen dingen/ imo hat bisweilen mehr darin/ denn derselbe/ Auch hat der Rath neben etlichen Bürgern sonderbahre Rechte



**Nacht / Gericht vnd Gerechtigkeit / Sonderlich das Mühlhausische Gericht
vom Meins nichts zuschaffen hat.**

**Zum Ein vnd zwanzigsten schweret die Bürgerschäfte dem Rath ein
general Homagium, in allem gehorsam zu sein, vnd demselben mit Leib vnd
gut zu folgen / Aber dem Stift Meins mehr nicht / denn desselben Gerechtig-
keit gleicher massen wie der ander dreyer Herren/ ihre helfen zu erhalten.**

**Zum zwey vnd zwanzigsten ist das ius collectandi noch zu Spey-
lispendedis, vnd ist man guter hoffnung/dasselbe per ultam restitutioonis in ines-
gium, nuper in Camera intentatam, zu erhalten. Nur in poffessorio plenario,**

**Zum drey vnd zwanzigsten/ Ist Erfurdt/ Meins keine Landstet/ Item
weder folge noch dienst zu leisten schüttig / hat auch mit Meinschen schulden/
pheden/etc, überall nichts zuschaffen.**

**Zum vier vnd zwanzigsten/ Hat Erfurdt herbrach / das Regalstück
des ganzen Stadtregiments, als nach gelegenheit des gemeinen rüses den Bürg-
ern vnd Einwohnern in gemein/ auch sonderlich den Handwerckleuten, Ge-
ser vnd Ordnung one Meinsisch zuthun vnd contens zugeben/ auch statuta zu-
machen/wie dieselbe noch vorhanden sein/vnd nicht von Meins/ Sondern von
Keysern zu Keysern confirmirt worden.**

**Zum fünf vnd zwanzigsten/ Hat der Rath zu Erfurdt macht/ auf Ihre
Stadt und Bürger, ohne vorwissen des Stifts Meins/etc, geldt außzunehmen/
auch andern geldt vorzustrecken/ ohne eintrag des Stifts Meins/wie solchs teg-
lich geschicht.**

**Zum sechs vnd zwanzigsten/ Ist die Stadt Erfurdt von Carolo quar-
to Römischen König / folgend Keyser Anno 1352, belehnet worden / mit der
Wüns / dem Wochenmarkt / Zoll und Burggraffthumb Cappelendorf vnd
seind darzu ire Rathismeistere die jederzeit sein werden/ also geadelt vnd gewür-
diget das dieselben die Burglichen des Hauses Cappelendorf anderen hinwieder
vorlehen möchten/in alle der macht / vnd in alle der würdigkeit / als die Bur-
graffen (welchs die von Kirchberg gewesen) dasselbe Haus vormals besessen ha-
ben/ etc.**

**Zum sieben vnd zwanzigsten/ Hat Keyser Ludwig in seinem laudo aus-
gesprochen / das Erfurdt vnd Meins gute freunde sein/vnd derer ein dem an-
dern an seiner Gerechtigkeit hinsuro nicht turbiren solle / wie dan Meins selbst
dem Rath / als lieben besondern vnd seinen guten freunden geschrieben hat/
welchs einem Oberherrn gegen seinen durchaus unterthanen nicht gebühret.**

**Zum acht vnd zwanzigsten/ Hat Erzbischoff Johannes Anno 1372.
Erfurdt des Raths vnd nicht seine Stadt genannt.**

Probati-



Probationes Dieser gesetzten Puncten wie die Stadt Erfurdt dieselbe zum theil schon bewiesen teils auch noch serner in Camera bey den Steursachen zu beweisen erhortig ist.

Des ersten Puncts halber referirt sich Erfurdt auff alle Historicos / die von den Reichs Städten geschrieben haben.

Des andern Puncts halber referirt man sich auff angezogene belehnung vnd begnadung / davor in fine wahre Abschrifte zu befinden ist / &c. pag. 1177.

Des dritten / auf die Worte der gälden Bullen art: 1. Von der Churfürsten Geleidi / vnd von wem das sein soll / Und lauten die Worte also: Den Herzogen zu Sachsen / &c. Item auff den 4. &c. Articul im ersten Sächsischen Vortrage / dorinnen die Worte also lauten: Wollen vnd sollen die von Erfurdt / &c. pag. 112. supra.

Des vierten halber referirt sich Erfurdt auff die Worte des Vortrags Alberti Administratoris, &c. Art: 5. welche also lauten: Item So die sonstern der Rath jemand Geleidi geben / das sie zu thun macht haben / &c. Zur gewalde vnd nicht fur Recht / oder unser Gericht sonderlich fur bekandte oder erforderliche Schuld / So sollen sie doch in solchem Geleidi ausnemen / vnsert vnd unsers Stifts abgesagte feinde / vnd diejenige die auff unserm oder unsers Stifts schaden gemesse / das noch vnuortding were / Auch sonderlich diejenigen nicht Geleidi geben / die in unsers Gerichts acht werden. Und dan auff die fünf Schreiben Sub litera L. der Key. Mayt. Anno 1594. auff dem Reichstage zu Regensburg Copialiter übergeben / lauten das erste also: Albrecht von Gottes gnaden / &c. Das ander: Conrad Erzbischoff zu Meins / &c. Das dritte: Mein unterthengen schuldigen / &c. Das vierte: Dietrich von Gottes gnaden / &c. Und das fünfte: Berthold von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Meins / &c.

Des fünften halber referirt sich Erfurdt / Erstlich auff die ergangene prislegia deren das Erste Ruperti Romanorum Regis, &c. Anno 1594. auff dem Reichstage zu Regensburg Copialiter unter dem num. 34. übergeben ist / lauten also: Wir Ruprecht von Gottes gnaden / &c. Das andere ist nechtmal zu Prage Key. Mayt. unter dem Buchstabe A. übergeben / lauten also: Wir Ludwig von Gottes gnaden / &c. Das dritte ist Ihrer Mayt. auch auff gemeltem Reichstage übergeben Sub num. 35. Welches also lautet: Rudolphus Dei gratia, &c. Und den der confirmation halber auff vier Bullas Ihrer Mayt. auff demselben Reichstage Sub num. 2. 3. 4. vnd 5. übergeben / können auch noch mehr übergeben werden / So wol des jessigen Kaisers confirmation, Als Ihrer Mayt. Herrn Vaters Maximiliani / &c. Herrn Grossvaters Fernandi, &c. Und Herrn Vettors Caroli quinti, &c.

Des sechsten halber referirt man sich auff Kaisers Sigismundi schreiben / So auff mehreren Reichstagen zu Regensburg Ihr Mant. / etc. unter dem num. 23. vnd auff Kaiser Friedrichs schreiben / So unter dem num. 28. übergeben / Kaiser Sigmundts schreiben lauten also: Sigmund von Gottes gnaden / etc. Kaiser Friederichs aber: Friedrich von Gottes gnaden / etc. So ist auch der Rath von weiland Kaiser Caroli dem fünften auff dem Reichstage Anno &c. 31. 42. vnd 48. gefordert / Seind auch alda / wie zu beweisen / gehorzmäßig erschienen.

B 2 Des sieben

Des Siebenden halber referirt sich Erfurdt erſtlich auff ein Schreiben zuvor übergeben / Sub num. 14. lautet: Von Gottes Gnaden Conrad zu Meins/ etc. Zum andern auf ein Schreiben / Sub num. 15. lautet: Von Gottes Gnaden Conrad zu Meins/ etc.

Des Achten halber referirt man sich auff viel Schreiben der Landgrafen / in Thüringen / darinnen Erfurdt zu auffrichtung des Landfriedens berufen vnd andere mehr Schreiben / So stündlich vorgelegen werden können.

Des Neundten halber referirt man sich auff viel briefliche Urkunden vnd Schreiben / Das erste ist Keyser Carols vnter dem num. 13. lautet: Wir Carl von Gottes Gnaden / etc. Das ander der Erzbischoffen zu Meins / Trier / vnd Köln / etc. Auch des Pfalzgraffen bey Rhein / vnter dem num. 14. lautet: Von Gottes Gnaden Conrad zu Meins / Otto zu Trier / etc. Das vierde Erzbischoffs Conrads zu Meins Sub num. 16. lautet: Conrad Erzbischoff zu Meins / etc. Das fünfte desselbigen Sub num. 17. lautet: Conrad Erzbischoff zu Meins / etc. Das sechste ist abermals Höchstgedachter Thürfürsten / Sub num. 18. lautet: Von Gottes gnaden Conrad zu Meins / Otto zu Trier vnd Dietherich / etc.

Das Siebende ist aller Thürfürsten vnd der Städte Räthen / etc. Sub Num. 19. lautet: Friederich von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg / etc.

Das Achte ist Erzbischoff Conrads abermals Sub num. 20. lautet: Conrad Erzbischoff zu Meins / etc.

Das Neundte ist ein Anschlag des Cardinals von Engelland Sub eodem Num. 20. lautet: Anschlagung vnsers Herrn des Cardinals von Engelland / etc.

Das Zehende ist Friederichs Marggraffen zu Brandenburg / etc. Sub Num 21. lautet: Friederich von Gottes gnaden / etc. Das Elfte Keyser Sigmundis Sub num. 22. lautet: Sigmund von Gottes gnaden / etc. Das zwölfe derselben Keyser Sub num. 23. lautet: Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König / etc. Das Dreyzehende auch derselben Keyser Sub num. 24. Wir Sigmund von Gottes Gnaden / etc. Das Vierzehende est eiusdem Sub num. 25. lautet: Sigmund von Gottes Gnaden Römischer / etc. Das Fünfzehende est etiam eiusdem Sub num. 26. lautet: Sigmund von Gottes Gnaden / etc. Das Sechzehende eiusdem Sub num. 27. lautet: Sigmund von Gottes gnaden / etc. Das Siebenzehende ist Keyser Friederichs / Sub num. 28. lautet: Friederich von Gottes Gnaden / etc. Das Achzehende ist des Keyserlichen Anwaldis Haug Graffen zu Werdenberg / etc. Sub num. 29. lautet: Keyserlicher Anwald Haug / etc. Das Neunzehende ist Keyser Friederichs Sub Num. 30. lautet: Wir Friederich von Gottes Gnaden / etc. Das Zwanzigste eiusdem Sub num. 31. lautet: Friederich von Gottes Gnaden / etc. Das Ein und zwanzigste ist eine Quicquantz der erlegten Reichsfeuer / Sub num. 32. übergeben / lautet: Ich Bruder Dietherich Ruschenbach / etc.

Das Zehenden halber referirt sich Erfurdt auff den Buchstaben Privilegiij Ruperti, supra bei dem vierten Punct angezogen.

Des Elfsten halber auff die Bullam Friderici Imperatoris Sub num. 36. lautet: Fridericus Dei gratia / etc. übergeben.

Das der Zwölften war ist / zeugen die Vorrege / mit Sachsen auffgerichtet. Item die Sieben übergebene Verbündnisse mit den Fürstlichen Herren Braunschweig vnd Hessen / etc. Sub num. 37. 38. 39. 40. 41. 42. vnd 43. Das erste Lautet: Von der gnaden Gottes wir / etc. Das andere: Wir Albrecht / etc. Das Dritte: Dei gratia Fridericus / etc. Das vier-

Das vierte: Wir von Gottes Gnaden Heinrich/ etc.

Das fünfte: Wir Heinrich von Gottes gnaden / etc.

Das sechste: Wir Dietrich von Gottes Gnaden/ etc.

Das siebente: Wir Ludwig von Gottes Gnaden/ etc.

Des dreizehenden halber referirt man sich auf das Vorbündenmus der
Stadt Erfurdt / mit weiland Erzbischoffen Gerhardo vnd Iohann zu
Meins/ etc. auffgerichtet/ Sub num. 8. vns 9. übergeben. Und lautet das
Erste: Wit Gerhardus/etc. Und das Ander: Wit Johann von Gottes
Gnaden/ etc. pag. 928

Das vierzehende ist in facto offenbahr / vnd referirt man sich erßlich
ad literam iuramenti sonderlich / wie es vmb die damals gewesene Reichs
Graffen zu Gleichen geschaffen / auff zwey Gleichische brieße/ iso Anno 1600.
den 26. Augusti stylo ueteri Sub litera C. zu Prag übergeben/ Lautet das
Erste: Nos Albertus / etc. Und das ander auch also. Und den auf Brü-
der Heinrichs Vortrag: art: Vom Zoll/ lauter: Alle des Erzbischoffs Leute/
vnd des Graffen / vnd des Vizchumbs / die es von Alters zu Rechte vorhaben
sein/ Die sollen keinen Zoll geben.

Des funfzehenden halber referirt sich Erfurdt auf die Acta Cameræ,
qua notorium inducunt.

Der sechzehende ist luris, Nam si Erfordia filia, serua esse non potest,
nec liberi sunt in potestate matris, sed patris, Gestalte dan auch keine rechte
Wutter / sondern noterca sein würde/ Die ihrer Tochter ihre Liberte vnd
Recht nehmen / vnd Sie in seruilem subiectionem vnd zum Untergang stür-
zen wolte/ etc.

Der siebenzehende wird Probirt mit dem Buchstabe des angezogenen
Bruder Heinrichs Vortrags / Und das derselbe in den volgenden Vorträgen
mit Meinz confirmirt worden/ referirt man sich auf den letzten vnd 35. articul
im vortrage Alberti Administratoris &c. cuius inscriptio also lautet: Item
was zwischen einem Erzbischoffen zu Meinz / etc. Und dan auf den 23 / etc.
articul des vortrags Bertholdi, cuius inscriptio also lautet: Das die vorge-
hende / etc. pag. 96.

Der achtzehende wird bewiesen mit den beyden absolutorien bey Erster
vnd Ander Conuention in Camera ergangen/ Deren die erste Irer Mayt. auss
dem Reichstage zu Regensburg Anno 1594. Sub num. 9. übergeben/ lautet: pag. 929.
In Sachsen weiland / etc. Die andere vom Schutz mit Sachsen/ ist notoria,
vnd kan zu jederzeit übergeben werden/ wo von nöthen / kan Meinz auch dessen
nicht in abrede sein / etc.

Des neunzehenden halber referirt sich Erfurdt auf ein Privilegium
Rudolphi primi, Sub num. 35. übergeben / Lautet: Rudolphus Dei gratia
Romanorum Rex, &c. pag. 953.

Des zwanzigsten halber referirt man sich auf die öffentliche Anschläge
vnd auf die specificirte lura , in actis an diesem Keyslerlichen Hofe ergangen/
nobis fol. 352, cum seqq. ordine erzählt / Kan auch Meinz / derselben nicht in
abrede sein. pag. 872.

Des ein und zwanzigsten halber referirt man sich auf die notoria Iura-
menta der Bürger vnd des Raths/ bei den Anschlägen gedruckt/ Der Bürger
Edt lautet also: Ihr sollt geloben / vnd zu den Heiligen schwören / dem
Rathe zu Erfurdt gehorsam zu sein mit Leib vnd Gut/ in alle dem / das Sie
B. 3 euch heissen

Refutatio
vorbrach
omnim

p. 89.

Eisus Natt Erfurd Lobspr
pag. 89.

tuch heissen ihm oder lassen/ Auch der Stadt Schaden zu bewahren/ vnd bestes zuwerben/ Unserm Herren dem Bischoff von Meinz/ der Stadt zu Erfurdt/ vnd den Bürgern Reichen vnd Armen/ ih Recht helfsen zubehalten als ferre she wisst vnd vermöget/ etc. Als euch hie gelesen ist/ vnd in trauen gelobet habt/ Das wollet jr steh vnd fest halten/ das schweret jr on arge List/ das Euch Gott so helffe vnd alle Heiligen/ Des Raths Eidt lautet also: Das wir unserm Herrn dem Bischof von Meinz/ unserm Herren dem Graffen/ unserm Herrn dem Bischumb/ der Stadt zu Erfurdt/ vnd den Bürgern Reichen vnd Armen/ ih Recht behalten/ ohne allerley Ubelist/ also ferre/ Als wir das wissen vnd vermügen/ vnd den Rath helen/ als wir zu Rechte sollē/ das vns Gott also helffe vnd alle Heiligen.

Des zwey vnd zwanzigsten auf die acta restitucionis in integrum in Camera einbrach/ Damit auch handgreiflich gespüret werde/ wie gar Unbillisch die vorigen Steuerteil wieder vns noch zur zeit stringir werden/ vnd in was terminis hinc inde sso die Sache beruhē shue/ haben wir newlichst uns erbringen in fine zugeleget/ etc.

pag. 90^f.

Adolphi vorschreibung sub numero 48. übergeben/ lautet: Wir Wolff von Gottes gnaden/etc. Item auf Keyser Ludwigs Bullam Sub num. 59. übergeben/ lautet: Ludouicus Dei gratia etc.

Des vier vnd zwanzigsten halber referirt sich Erfurd auff Erzbischoffs facti. Item auf das Urteil bey der jehenden Conuention in Camera ergangen/ in verbis: Desselben doch einem Rath an iher Gerechtigkeit vnschedlich (Vorstehe die Ordnung) Dan die Innung alleire ehlichen Handwerken zugeben/ Meinz zuerkandt ist.

Item man referirt sich auf die oben angezogene confirmatorias Bullas Imperatorum dorinnen der Stadt alleihr iurastatuta/ Erbare gewonheiten vnd privilegia von Keysern zu Keysern bestettiget werden.

Des fünff vnd zwanzigsten halber referirt sich Erfurd auch auf die sso angezogene Bullam Ludouici Imperatoris vnd auf die notorietatem facti. Sintemal teglich allerhand potenraten Stende vnd Städte/ gar vielmals vnd in newligkeit von der Stadt Geld furgeze/ vnd nemen wir auch bisweilen uns noturft nach geldt auf/ vnd solchs alles ohne vorwissen vnd eindre des Stifts Meinz ist also herkommen.

pag. 117.

Des sechs vnd zwanzigsten halber referirt sich Erfurde auf die belehnung Cappelndorffs/ vnd auf das prizilegium Caroli quarti von der Münze vnd Burggraffschumb/ So zu ende dieses gesetz.

Der sieben vnd zwanzigste Punct wird bewiesen mit dem Laudo Imperatoris Ludouici Sub num. 33. übergeben/ lautet: Wir Ludwig/ etc. Und dan das Meinz Erfurde seinen guten Freunden geschrieben/ beweisen die oben angezogene brieffe Erzbischoffe Conradis/ der erste Sub num. 14. der ander Sub num. 15. vnd der dritte Sub num. 18. übergeben/ etc.

Der achte vnd zwanzigste und leste ist bewiesen mit Erzbischoff Johannis Schreiben/ num 57. übergeben/ etc.

Aus diesen wenigen hat nun ein jeder Unparteiischer leichtlich abzunemen/ Das wir nicht gerne mit dem Erftift Meinz einiges vrt: In rechten hangen/ vnd wir zwar dessen lieber müssig gehen/ vnd mit denselben in vntershenigkeit vnd gnedigen willen leben wolten/ wo wir nit wegen unsrer pflicht gezwungen. Anrecessorum nostrorum vestigis insitiren/ vnd vns bey hergebrachten Obrigkeit Heiligkeit vnd notorischen Rechten schützen/ vnd manuteniren müsten.

Refuta-

Auff
nemlich das
sey: So ist v
zu nutzen /
dicti secund
culturen pfleg
Der
Amtern/ S
Graffen vnd
Stadt vnd n
meigach im
an vnd Co
procelsen in
ihi quod lu
is. etc. Pare
en bewisen,
sich bringen in
nen selbit vnn
ind lautet also
hier/wunden
chiget noch
den Ersten
sicher wunde
am vierten da
elire/ das ih
ihren/neben
lich haus Sa
giordante Lehr
dieser gütter/vi
nd Westhund
in sich der Ke
barow der v
dem heischen b
solliche Camm
Dohle
ähnlich sen/vo
sich jucstreck
di.

Zum a
Meinz Reiche
wt. Dan solche



Refutationes aller vnd jeder Puncten von Meinz vorbracht/das Er der Stadt Erfurdt einzig vnd allein/auch omnimodo Ober: eigenhumbs Herr/vnd das die Stadt dem Stift Meinz omnimodo, einzig vnd allein subiect vnd eigen sein sollte.

Auff das nun die rechte warheit / ob ihme also sey / wie Meinz vorgibet nemlich das Erfurdt dem Stift Meinz einzig vnd allein eigenthümliche Stadt sey? So ist vor allen dingen à nostra parte, der Status contouersia wol in achz zu nemen / Insonderheit weil Meinz denselben ne fallacia illa Diale&icorum dicti secundum quid, ad dictum simpliciter, deprehendatur, studiose zu occultiren pflege.

Der Status dieser contouersia ist erslich nicht von den Stedten/ Ambfern / Schlössern vnd Dörffern / So die Stadt von Keysern / Fürsten/ Graffen vnd Herren zu lehen tregt/ noch von andern iuribus. So außerhalb der Stadt vnd weichbilde erkauft/ vnd sezo noch in unserm besitz seind/dan Meinz (ungeacht man sich neuwlich zur newrung auch dorein mit citationen inhibitionen vnd Compulsorialen laut der destwegen in Camera anhengig gemachten procesen nichtig eimischen wollen) damit nichts zuschaffen haben kan / Erstlich / quod subditus mei subditi, subditus meus non sit. Zum andern/ist bey dem 26. etc. Peremptorial articol prima conventionis in Camera mit allen Zeugen bewiesen, das Erfurdt/Schlösser/Dörffer/etc. koufftweist oder sunsten an sich bringen mügen/ Zum dritten/ das Meinz solcher Landgüter sich zu unternehmen selber vrrecht zusein erkennet/im vortrage Alberti Administratoris art 18. vnd lautet also: Item das die so außerhalb unsrer Stadt Erfurdt vnd dem weichbilde wenden oder todtschläge thetten/ von unsren weltlichen Richtern nicht geächtigt noch dorumb gebüßet werden sollen / Desgleichen/ ob solche vorit undie zu den Erzherren freunden/oder sonst gen Erfurdt kommen/vnd in des döselfst solcher wunden halber versterben würden/ auch nicht zugeschehen / Vnd dann zum vierten darumb / wo Meinz dieser Landgüter anzunassen sich vnterschen würde / das ihme solchs die Fürsten vnd Herrn / von welchen diese güter zu lehen ruhren/neben vns/vnsrer Lehnpflicht nach/vnd sonderlich das Thür vnd Fürstlich Haus Sachsen/vormüge des Weimarischen vortrags/art 18 lautend. Die geforderte Lehndienste/etc. nicht gut heissen würden/zugeschweigen/das Erfurdt dieser güter/wie auch iret sonderbaren eigenen/vnd von den Graffen zu Gleichen vnd Bisshumen zu Apolda an sich gebrachten Recht vnd Gerechtigkeit haben/sich der Key. Mayr. allein vnterwurstig vnd subiect erkennet/ Inmassen dan von den ortheiln / an des Raths Landgerichten ergangen/vnd an denselben/ dem hiesischen brauch nach gestrafft/ man nicht an Meinz / sondern an das Keyserliche Cammergericht zu appelliren pflegt.

Dohero dan Erstlich folgen mus/das die quæstio disafals allein vnd eigentlich sey/von der Stadt Erfurdt/ vnd derselben weichbilde/so weit dasselbe sich zuersrecken/Meinz/wie er in Camera angefangen/zu künftig beweisen weder.

Zum andern / Ist auch der Status contouersia nicht / Ob das Stift Meinz Recht vnd Gerechtigkeit in der Stadt Erfurdt vnd dessen weichbild habe? Dan solchs wir bekennen/vnd dieselbe zuerhalten vns jährlich vorpflichten.

Zum

Zum dritten ist auch nicht der Streit/ ob Meinz Gericht/ Zoll vnd anderes/ so wir vor diesem selbsi erzehlet/ doselbst habe/ dann wir solchs auch behalten/ vnd nach mäglichkeit defendiren hessen/ Wiewol Meinz ad occultandam fallaciam supradictam, in einem Schreiben/ an weiland Churfürst Christian zu Cassen/etc. So dann an E. Key. Mant. etc. selbst/ vtrechte vorgibt/ als ob wir sagten/ das das Stift Meinz über Erfurdt keine Gerechtigkeit/ oder doch nur so viel wir ihme vergönneten/ alhier haben solte.

Zum vierten ist auch nicht streitig/ ob der Erb Bischoff vnd Churfürst zu Meinz der Stadt Erfurdt Erbherr/ vnd Rath vnd Bürger seiner Churf. G. unterthanen sein/ dann man solchs auch secundum quid vnd auf mass/ wie folgen wird/ nicht widersehren thut.

Sondern das ist das rechte Crinomenon dieser Sachen.

Erstlich/ Ob das Stift Meinz alle vnd jede Gerechtigkeit vnd dieselbe einzig vnd allein in der Stadt Erfurdt vnd derselben weichbild habe.

Zum andern/ da wir daselbst eische Gerechtigkeit haben/ ob dieselbe alle/ einzig vnd allein von Meinz an die Stadt kommen/ vnd wir dieselbe priuatiue oder allein aus gnaden des Stiftes Meinz/ & quidem cumulatiue mit demselben besitzen?

Zum dritten/ Ob Meinz alle vnd jede Gerichte/ Geislich/ Weltlich/ Oberst/ Niederst/ Bürgerlich/ Peinlich/ nichts daruon ausgeschlossen/ einzig vnd allein in der Stadt vnd derselben weichbild habe:

Zum vierten/ do wir von denselben Gerichten etwas haben/ ob wir solchs allein aus gnaden des Stiftes/ & quidem cumulatiue detinire vnd innhaben.

Zum fünften/ Ob der Erb Bischoff vnd Churfürst zu Meinz nicht allein der Stadt Erb: Sondern auch einzig vnd allein Oberherr/ ja Landesfürst sey?

Zum sechsten/ Ob der Rath vnd die Bürger Ihrer Churf. G. vnd des Stiftes Meinz einzig vnd allein/ auch jumal omnimodo unterthanen und subditi sein.

Vnd dann zum siebenden vnd letzten/ Ob die Stadt Erfurdt vnd derselben zugehöriges weichbild dem Stift Meinz omnimodo/ einzig vnd allein/ an grund/boden vnd allen andern Rechten vnd Gerechtigkeiten eigenhümlich zuständig?

Zu diesem allen sagen wir nein/ aus grunde vnd vrsachen/ wie kurz erzählt werden sol.

Dan so viel erstlich anlangt/ die bey der ersten Meinzischen position gemachte division der Stedte/ darauff wird geantwortet/ eam esse insufficiemtum. dan Zafius in L. de quibus, numero 25. ff. de Legib. vnd Andreas Gail, practic, obser. Cam, lib. 2. obser. §4. sagen/ das heutigs tags im Römischen Reich dreyerley Stedte sein vnd gefunden werden/ Erstlich die ohne mittel dem Reich unterworffen sein/ vnd darin niemand ein einziges Reich noch Gerechtigkeit anders habe/ dan sie selbst/ Wie die durchaus freye Reiche Stedte sein.

Zum

Zum andern werden gefunden / die nicht dem Reiche / sondern Fürsten/
Graffen vnd andern Ständen des Reichs vnterworffen / vnd derselben derge-
stalt eigenchumbliche Städte sein / das was sie haben von Ihren Oberherren aus
gnaden / vnd vor sich nichts haben noch besitzen / wie die Landstädte sein.

Vnd dann zum dritten / seind auch die Städte / welche vor sich Ihre ei-
gene Obrigkeit / Herrlichkeit / Recht vnd Gerechtigkeit haben / Aber doch seind sie
auch auff gewisse mas / sub certis nempe pactis ac conditionibus / Fürsten /
Graffen vnd andern Ständen des Reichs vnterworffen / vnd diese werden sols
chen Fürsten vnd Ständen allein untertheng vnd vor subiect gehalten / So
viel ihre pacta vnd conditiones mitbringen / aber in andern vnd sonst seind
vnd bleiben sie vor sich frey / wie mit austrücklichen worten Zalus vnd Gail in
locis allegatis sagen / vnd das vnter dis genus unsre Stadt Erfurde zu zehlen
vnd zusehen sey / weisen aus die oben vor derselben angezeigte sieben vnd zwanzig
positiones vnd Articul.

So hat es auch ferner mit der Matricula Imperij Anno / etc. 21. auffge-
richtet / daun bey diesen auch meldung geschicht / diese gelegenheit / das eben in Anno 1521. et 21. Matricula Imperij anno 21. defacto episcopatus
demselben 21. etc. Jahre Meins Ihme über die Stadt Erfurde alle Oberfürst-
liche Bothmessigkeit zueignen wollen / vnd hat derowegen die unterschiedliche
Con: vnd Reconventiones am Cammergericht angestellet / vnd darin so weit
vorfahren / das Anno / etc. 78. zwar die Endvorthil ergangen / aber wie derselbe
zuvor stehet / auch wie die zuexquiren, in puncto excitorialium noch streittig
vnd lis pendens in camera ist / welche litispendentia dan auch (vornemlich al-
legante eam Moguntino, qui director matriculae huius fuit) vorversacht / das
Erfurde in matricula ubergangen / vnd bishero dorin nicht gebracht werden
können / Wir verhoffen aber in kürze (wo fern anders à parte aduersa nicht aber-
mals in der Restitution Steursache wie numehr über 10. Jahr geschehen vnd
sunten lenger vorzug affectirt wird) mit Gott vnd ehren die Immatrikulatur
wiederumb in Camera zu erhalten / Zugeschweigen / das à matricula ein fragile ar-
gumentum zunemen / es auch nicht necessario folgen thut / Erfurde ist nicht in
matricula Imperij. Ergo ist sie des Stifts Meins eigenchumb / Nam non con-
tingit hoc esse, quod contingit ab hoc abesse. &c. Sonst könnten eodem iure
andere färmlich die uns viel neher gesessene Fürsten vnd Landgräfle in Thüring-
en / etc. auch also argumentiren.

Auff den andern Punct wird eben der gestalt geantwortet / Quod ratio-
ne assertæ litispendentia wir jeso nicht zu Reichstagen citirt werden / vnd das
solchs niemand als Meins vorhindern thue / Doch ist zwischen das Anno 31. 42.
vnd 48. wir auff die Reichstage gefordert vnd erschienen sein / So wol das
ante als post inchoatam litem nicht allein die Keyser / sondern Meins selbst vns-
re vorfahren darzu erforderthaben / Videantur probationes bey dem 6. 7. 8.
vnd 9. Articul oben vor Erfurde gesetz / etc.

Auff den dritten wird geantwortet / das wieder das angezogen iudica-
tum, Restitutio in integrum von Erfurde ist gesucht worden / welche restitutio
der Reichlichen importanz ist / quasi nihil iudicatum est, quamdui lis de ea
restitutione, ut hic, pendet, ut docent iura vulgata, Worauff nun jeso die
Sache

Sache beruhet / weisen bey unsrem 22. etc. Articul angerurte deducções, So vor wenig tagen in Camera producirt worden.

Auff den viersten Punce der erhaltenen Appellation wird gesagt/ malam esse consequentiam Meins hat zu Recht erhalten / die Appellation von Erfurdt an sich/Ergo seind alle Recht vnd Gerechtigkeit auch alle Gerichte doselbst/ Ja auch die ganze Stadt des Stifts Meinz eigen / cum ex uno particulari ad uniuersale, & à separatis non recte inferatur, Zu deme das die Gerechtigkeit der Appellation per se & sui natura der Obrigkeit nicht allwege anhangig zu befinden ist/ ut tradit Damhouderius in praxi sua ciuiti c. 232. Guido papa decis: 518. Vnde dicitur, licet subditi Episcopi de iure appellant à sententia Episcopiad Archiepiscopum, non tamen censentur ex eo subditi Archiepiscopii ut est in c. pastoralis, de off. Iud. ordin. & in c. Romana de iudic. in c. zugeschweigen/das man hierauß auch sagen möchte/ Do instantiam, von den Stedten Rostock vnd Wissmar / so dem Herzogen zu Meckelnburg / vnd von den Stedten Stralsund vnd Gripsowalde / so dem Herzogen zu Pommern eigenhümlich zuständig/appellirt man an die Stadt Lübeck/vnd von dannen aus ans Keyslerlich Cammergericht / Ergo seind solche Stedte respective nicht der Herzogen zu Meckelnburg vnd Pommern / sondern der Stadt Lübeck eigen/ Item von den Stedten Xanten/Eleue vnd Duissburg/so den Herzogen von Gülich vor ihren Oberherren erkennen / appellirt man zum theil an Dortmund/ theils gen Aach/ Ergo seind solche Stedte nicht Gülich / sondern zum theil der Stede Dortmund/vnd zum theil der Stede Aach/etc. zugeschweigen/das man von den Meinkischen Gerichtsvortheilen zu Erfurdt an uns teglich appelliren thut,

Auff den fünften gestehet man Iwar Meins den Zoll/aber doch gebühret Ihme nicht denselben Zoll wieder als herkommen / vormugte des in Camera von uns erhaltenen vortheils/zuerhöhen.

So gestehet man Ime auch die Wasserleusse/ Doch weiter vnd ferner nicht dann die vorträge im 7. etc. Articul ausweisen / das wir nemlich nach gemeiner Stade nur das Wasser hin vnd wieder in die Stadt leiten / auch Drücken vnd anders/dem herkommen vnd notturft nach darüber bauen mögen/ Und hat Ih. Churf. G. gar nichts von dem Wasser in der Stadt / dan von dem Bierbrauer/ so das Jahr brawet/ nur zween groschen / Aber von den andern Bürgern/die das Wasser durchs Jahr viel mehr brauchen/nicht einen einigen Pfennig einzunemen.

Enegegen haben wir von allen Wahren/die in Erfurdi kommen / vnd alhier vorkauffe werden/ auch vnsfern gewissen Marckpfennig oder Zoll/ gleichsäls auch von Wein vnd Bier/Vngeldt/vnd von allen Bürgern vnd derselben gütern vnd handlungen/jährliche Exaction geschoss vnd schlegschas/ vnd also höher gefelle/welchen vnsfer Marck: vnd Wagemeisten Brück und Vngelder Herren einzunemen / vor viel hundert Jahren in gerüthiglichem besitz gehabt vnd noch gerüthiglich einzunemen haben / dessen halben auf die notorietatem facti vns beruffend.

Der



1122.

Der sechste Meinsische Articul von allen Gerichten/ mero & mixto Imperio cum omnimoda iurisdictione meldende/ siehet auff beweis. In dem vortrage Alberti Administratoris art: 2. & 11. siehet zwar/ Das das Stift Meinz Obrigkeitenvnd Herligkeiten/ Auch Geistliche vnd Weltliche hoge vnd nieder Gerichte in der Stadt Erfurdt habe/ Aber es ist kein Buchstab darinnen zu befinden/ Das alle Gerichte doselbst dem Stift Meinz einzig vnd allein zuständig sein solten/ Imo gerad das Wiederpiel folgt aus dem ersten articul Alberti Administratoris/ In deme doselbst disponirt wird. Das das Stift Meinz die Stadt Erfurdt bey allen vnd jenen ihren Obrigkeitenvnd Herligkeiten/ Gnaden/Freyheiten/ Rechten vnd Erbarn gewonheiten bleiben lassen solle. Allhier weiset jedem tenus communis, Weil Meinz die Stadt bey denen / von ihme domals bekandten Obrigkeitenvnd Herligkeiten zulassen sich vorschreiben/ das ja Erfurdt domals Obrigkeit vnd Herligkeiten müsse gehabt haben/ vnd noch iro/ vigore transactionum / dabey von Meinz gelassen werden müsse/ Sunck heitte es keiner Reuersierung super re non existenti bedurfft.

Zu deme hat ja der Rath in mero imperio, capturam, carcerem, torturam, das Leibzeichen zunhemmen/ die mischätige Personen vorzustellen/ oder loszulassen/ dieselbe durch ihre Zweyerman zubeleidten/ dem Scharfrichter siehet Geleidi zugeben/ die Meinsische Voigt vnd Gerichts knechte bey der execution zuschauen/ &c. Und summatis dawon zureden/ seind wir in peinlichen Sachen in allen denen actibus/ die bis zu endlicher Vorvortheilung der mischätigen Personen exercit vnd geobt werden/ alleine berechtiget/ Auch die Meinsischen sich solcher Personen eher nicht anzuhemen/ Danwen sie von uns keiner Gnade oder Loszehrung würdig geachtet/ Sondern nach hergebrachtem Zirkel sizen/ ad pñnam corporis infigendam vorgestellt werden.

In mixto imperio haben wir allein macht Tutores & curatores zugeben/ zu inventiren, in bekendlichen Geldschulden/ vnd überstreitigen zu Recht ausgeführten auff erlangte Vicit zu exequiren.

Wie uns den auch alle Bürger vnd Einwohner mit Steuer schatzung vnd Geschöß von ehlichen hundert iharen hero verwandt und zugethan seind.

Item haben allein zurichten überstreittige Gebäw/in petitionibus hæreditatum, in actionibus familiae herciscundæ, in actionibus finium regundorum, in näher Gelderschafften/in actionibus iniuriarum, wie solchs bezeugt der 3. vnd 17. articul im vortrage Bertholdi Archiepiscopi. So hat Meinz selbst bey der Responson auff den 13. & 17. Peremptorial articul dem Rathie die cognition in iniuriis gestanden/ Und haben wir das lus aduocatæ (Darzu vormügend in halts der Sachsischen Rechten/ peinliche Sachen/petitiones hæreditatum, actiones familiae herciscundæ, & finium regundorum vnd das Blutgerichte gehörig) Von den zu solcher zeit auch gewesenen Reichs Graffen zu Gleichen anfangs herrührende/ über viel Rechts vorwöhre zeit hero continuirt, &c.

Daraus ja Klahr erscheinet/das Meinz in Erfurdt nicht alle Gerichte Auch dieselbe einzig vnd allein nicht habe/ Wie dan zu gegenwärtiger Stunde noch unser Bürger vnd Rathsfreund Herr D. Wilhelmus Zach / ein sonder-

E 2 bahr Ge-



bahr Gerichte des Möhlheußische Gerichte genennet (Darunder etliche gewisse Einwohner vnd Gassen der Stadt gehören / vnd an andern Gerichten sonst nicht beklage weeden können) Erblich an sich erkauft / von den Herren Graffen zu Gleichen zu lehen empfangen vnd notorie in besitz hat.

Auff den Siebenden Punct / das Grund vnd Boden in der Stadt Erfurde einzig vnd allein Meinz zuständig sein solte / ic. Wird geantwortet / da demonstrandi / Es ist in keinem Vortrage dawon nicht ein Tota zu befinden. So wird in Bruder Heinrichs vortrage / darinn alle vnd jede Rechte vnd Gerechtigkeit des Stifts Meinz von Punct zu Puncten auffgezeichnet sein / keines grunds vnd bodens gedacht. Item das aus dem wil interir werden / weil vorgegeben wird ob solten alle Gerichte in Erfurde dem Stift Meinz einzig vnd allein zu stehen / Ergo auch Grund vnd Boden / folget nicht / dann das præluppositum von den Gerichten durchaus falsch ist / wie iro bey dem sechsten Punct mit mehren ausgeführt worden / zugeschweigen das mit bessern Rechten gesagt werden mag / Grund vnd Boden zu Erfurde sey dem Rath dospelbst zuständig / danes hat ja Meinz der Carthaus / die Wolfsweide / dorauf solche Closter gebauet / wie auch ire Gärten nicht gegeben / Sondern der Rath hat solchs gehabt / dessen auff das gemäß vnd vhralte Schrifften der Carthaus Creukgang befindlich / gezogen.

So hat auch nicht Meinz / sondern die vicedomini de Apolda unsre Antecessores / weiland Mitherren unsrer Stadt den grossen Bimbang / dorauf das Barfüßer Closter gebauet / inhalts glaubwürdiger vrlande in gemelten Closter befindlich / darzu gegeben. Und frage man andere Closter vnd besehe dergleichen Urkunden mehr / wird man ebenmässiges finden. Und konte leicht fast von allen Orten der Stadt / weine sie vorzeitten eigenhümblich zugestanden / vnd wie sie an den Rath kommen / docirt werden / Wie dann vor wenig Jahren dem Capitul Seueri der ort zu erbauung einer Stiegen jres Creukgangs / von unsren vorfahren des Raths / gegeben laut des Capituls eigenen Bekentnus / Sub num. 50. bey den acten befindlich. So dan nun dieser nechst an der Kirchen gelegener ort der Stadt zugestanden / wie solten nicht andere viel weiter entlegene orter der Stadt uns zuständig sein. Eben solches kan auch von dem Meinhischen Hof gesagt werden / Als der vor zeiten eines Bürgers vnd Baltwiers Hauf auch uns Zins vnd Schoßbar gewesen / wie solchs mit den actis Camerae zubeweisen / ic.

Auff den achten / die Wort im Vortrag Alberti Administratoris art: 1. betreffende / wird geantwortet / das dospelbst nicht sthet / Das die Stadt Erfurde einzig vnd allein dem Stift zuständig / Sondern wird allein indefinite gesage / das die Stadt dem Stift zuständig / so ist auch in acht zuhaben / das in solchem / wie auch im folgenden Vortrage Bertholdi in fine disponirt worden ist / Was zwischen einem Erzbischosse zu Meinz / dem Capitul vnd der Stadt Erfurde vormals verordnet vnd vorschrieben ist / das solchs bey seiner mache bleiben solle / doraus abzunehmen / Weil im vorigen Bruder Heinrichs vortrage dem Stift Meinz in vnd an der Stadt Erfurde / nur etliche vnd mehr particula ria iura angewiesen worden / das die gesuchte wort : Das die Stadt dem Stift zuständig / auch particulariter zuuerstehen sein müssen / Nemblich das die Stadt Erfurde dem Stift allein zuständig sey / So viel die vorigen Vorträge Bruder Heinrichs



Heinrichs angewiesene particular gerechtigkeit anlangt. Und das die Stadt dem Stift Meinz nicht weiter zuständig sey / dann zu seiner darin habenden Gerechtigkeit / Solchs bestettigt auch das gezeugnus in prima conuentione / bey den posicionalibus vnd peremptorialibus articulis in Camera vorfurt / so hell vnd klar / das niemand daran zweifeln könne / der es liest / dessen dahin gezeigt / Subiectus autem quo ad aliquid propriè plene subiectus (dicti non potest.

Auff den Neundten wird geantwortet / das in den Vorträgen wolle / das der Erzbischoff vnd Churfürst zu Meinz der Stadt Erfurdt Erbherr ist / Aber vom Oberherrn ist darinnen nichts zubefinden. So mus auch das Wort Erbherr im Vortrage Bertholdi gesetzt / Inhaltes des Vortrags cum fratre Heinrico auffgerichtet allein vorstanden werden / So viel die darinn dem Stift angewiesene particularia iura anlangt / etc. Dan in demselben vortrage Bertholdi infine nichts weniger disponirt ist / dann im Vortrage Alberti Administroris / was zuvor vorschrieben / das es bey macht bleiben solle. Ist dero wegen der Erzbischoff / der Stadt Erfurdt Erbherr allein zu seiner Gerechtigkeit vnd weiters nicht.

Auff den zehenden wird geantwortet / Do instantiam. In einem schreien Erzbischoff Iohannis datirt zu Aschaffenburg an S. Andreas abend Anno 1372. nennet Hochmeister Erzbischoff die Stadt / des Raths Stadt mit diesen Worten: Und wan ihr das gehan habt / So sagen wir Euch vnd Ewre Stadt etc. Und dieses schreiben ist bey den acten auff dem Reichstage zu Regensburg / Key. Mayt. Sub num. 57. übergeben / lautet also: Wir Iohannes / etc.

Zu deme nennet der Rath in allen ihren Schreibett an Meinz vnd andere / die Stadt Erfurdt auch ihre Stadt / vnd kan bendes / das Meinz Erf. ^{Iudicis abusione & allegoria} funde seine Stadt / vnd der Rath / Erfurdt auch ihre Stadt nennen / in was gleich wie myn Mutter die taugheit wol passieren / Dann die Stadt ist des Erzbischoffs zu seiner Gerechtigkeit / der so ^{ist} so vnd ist gleichwohl nichts weniger des Raths zu des Raths Gerechtigkeit / & ^{ist} nicht in jener jenseitl Gatt econtra &c. Wie solchs der Rath in einem Interat Zeddel / So bey ^{Vide pag. 892. et 1166} einem desselben schreiben Anno 1536. dem Erzbischoff oberschickt ist / also ^{Wolgeth das es solum faken po} auch interpretirt Und hat dazumal Meinz solchem nicht wiedersprochen / vnd ^{trotz patris intercessione} ist Key. Mayt. solcher interat Zeddel bei den acten sub num. 58. übergeben ^{Dengelharts auf Meinz Cephra} vnd lautet derselbe also: Es hat auch E. Churfürst G. / etc.

Betreffende die wort: Lieben Getrewen / etc. Dorauff wird auch gesagt / ^{ut p[ro]p[ter]e mag[is]t[er] Meinz aus} Do instantiam / dann Erzbischoff Conrad nennet den Rath Anno 1421. & ^{ut datus est p[ro]p[ter]e abs me} ita iterato seine gute Freunde / in testantur literae. Ihrer Maht. Sub p[ro]p[ter]e ipsius fidelis filie, numero 14. vnd 15. übergeben. Item Keyser Ludwig hat ausgesprochen in seinem laudo / das Erfurdt vnd Meinz hinfür gute Freunde sein sollen / etc. Zu geschweigen / das Meinz auch recht den Rath seine liebe Getrewen nennen / zu ^{soferuo d[omi]ni abe tuncq[ue]} und von wegen seiner Gerechtigkeit vnd weiters nicht so viel nemlich die Stadt ^{ut ergo est ut d[omi]nus Meinz:} sein ist / Gleicher gestalde irret auch nicht / das weiland Keyser Maximilian die Stadt Erfurdt / des Stifts Meinz Stadt genemmet / denn solchs allein geschehen ist / narratiue vnd nicht dispositiue auch lite pendente / Wie dann auch ^{ut p[ro]p[ter]e d[omi]ni abe tuncq[ue]} obgesetzter massen / die Stadt des Stifts sein kan, mit die tuftet der Wörter. ^{ut p[ro]p[ter]e d[omi]ni abe tuncq[ue]} Auff den ^{ut p[ro]p[ter]e d[omi]ni abe tuncq[ue]} Meinz ist /

Auff den eiffien wird eben auch also geantwortet / der Rath vnd Bürger
 leind des Stiffe Meins Unterthanen zu des Stiftis Gerechtigkeit / so weit die
 ifor mitte - dieselbe sich erstrecken / Sie seind frey / So viel ire eigene Gerechtigkeit anlanget.
 Es hat aber Meinz nicht macht einigen Bürger auffzunhemen / Sondern wir
 haben dasselbe nicht allein in Übung / Sondern auch Keyserlich priuilegium
 darüber vorzulegen. Vns schweren auch die Bürger gehorsam vnd volge mit
 Leib vnd Gute vnd nennen wir dieselben jederzeit unsre Bürger vnd liebe Geire-
 wen / etc.

Auff den zwölften / das Erfurdt in den Vorrechten bekennen solte / das
 sie alle ire Recht Gerechtigkeit vnd Priuilegia von Meinz aus gnaden hette / etc.
 Wird geantwortet / das solchs in den Vorrechten weder dem Buchstabe noch
 rechter Deutung nach zubefinden ist / Es siehen zwar in den angezogenen arti-
 culin der Vorrechte wol esliche stücke / die von Meinz an die Stadt kommen
 sein sollen / vmb welche sichs zum theil beweislich viel anders vorhelt / Aber daun
 ad vniuersa zu arguiren schimpflich ist. A parte enim ad totum non ualeat
 consequentia, quemadmodum etiam à separatis nihil recte infertur.

Zu deme ist notorium / das viel priuilegia, wie deren esliche bey unsren
 articuln gesetzt vnd E. Key. Mayr. bey den aeten übergeben / von dem Nömi-
 schen Reich vnd Keysern herkommen. Item so hat Erfurdt von den Graffen
 zu Gleichen weiland auch Graffen des Reichs / das Lawenthor / die Lawengasse /
 die Graffingasse / die Kirche Sancti Bartholomaei cum iure patronatus ibidem
 & alijs pertinenijs. Item das Gleichische Haus darbey / vnd dan das Ius ad-
 vocatiaz, &c. Und kürstlich alle vnd jede Recht vnd Gerechtigkeit / So die
 Gleichische Graffen als Mitherrnen der Stadt nach Anno 1577. gehabt / vnd
 domals dem Rath cedirt vnd das Bürgerrecht angenommen haben.

Item Erfurdt hat auch alle Gerechtigkeit Heinrichs vnd Bosson die
 wicedomben gebrüder / Welche auch Inhalts vieler Cronicken vnd schriftlicher
 Urkunden Mitherrnen der Stadt vnd vornhemme Gewaltige Leute in Thuringen
 gewesen sind / in besitz.

Vnd letztlich hat auch Erfurdt viel Gerechtigkeit aus altem herkom-
 men (Welches der Vortrag Albertiart: 6. 24. 27. 28. 30. vnd dan Bertholdi
 art: 3. 17. vnd 21. uolens nolens bekennet) Auch deren viel von den Graffen
 zu Hennenberg / Schwarzbburg / Kessernburg vnd andern an uns kommen / ha-
 ben auch viel Priuilegia, Recht vnd Gerechtigkeit von dem Thur. vnd Fäfels-
 chen Haus zu Sachsen / Als da ist / unsren Feinden nachzusagen / Die genund-
 ten vnd Todten auff den Landstrassen / auch im Weichbild am Thore auff zuhe-
 ben / etc. Wie kan dan gesagt werden / Das die Stadt alle ihre Rechte von
 Meinz aus Gnaden habe / etc.

Gleiche gelegenheit hat es mit den gerhümten Meinskischen confir-
 mationen, dan von denselben Erfurdenicht mehr weiz / Dann das die Keyser
 Ihre Priuilegia & lura zu confirmiren pflegen / welches ein Rath von
 Keyser zu Keysern vorzulegen / Es were dann / das man vor eine confirmation
 dieses halten wolte / das in Vorrechten sich Meins vorschrieben / die
 Stadt Erfurdt bey ihren Obrigkeitenten Herligkeiten vnd Freiheiten blei-
 ben zulassen / Welches dann sich weiter nicht erstrecken kan / dann auf das
 jenige



Jenige/was man von Meinz hat/wie solch die restrictiva im vortrage Alberti art: 1. was sie derer vom Stift Meinz herbrachte haben/etc. ausweiset/dann die verb: was sie derer/etc. ohne zweifel eine Particularitet erzwingen/vnd auf dem Rücken andre habende Privilegia vniwidersprechlich bestennen/vnd diese metnung hat es auch mit dem laudo Ludouici Imperatoris, dorinnen der Meinzischen confirmation gedacht wird/Nemlich das Meinz solche iura, so von Ihme herkommen / confirmiren sol/Cum de natura ipsa quis, quod alienum est, confirmare non possit.

F³ fol. 116v Auff den dreyzehenden wird durchaus negativ geantwortet/ dann was Erfurde hat/ das ist derselben Stadt privatiue vnd nicht cumulatiue von Meinz vorschrieben/quod innunt verba: zu ewigen tagen/vnd ihnen darinnen keinen abbruch oder intrage zu thuen in keine wege/etc. im vortrage Alberti art: 1. Item ewiglich in denselben vortrage art: 14. Item die wort: bleiben zulassen/ doselbst/ Dan sol Erfurde ewiglich bey ihren iuribus gelassen werden/vnd ihnen doran von Meinz kein Eintrag geschehen/ So mag ja Meinz sich derselben zu keiner zeit/weder vor sich allein/ noch cumulatiue anmassen/ Videantur de hoc LL. & Dd. &c.

Auff den vierzehenden wird geantwortet/ das das einreiten in abgang kommen ist/Dann jeso in hundert Jahren vnd lenger kein Bischoff von Meinz/ zu Erfurde eingezritten ist/vnd noch vieler hindernus wegen nicht einreitten kan/ Zu deme das bey solchem einreiten der Bischoff zu fordern mit dem Rath alle Irrung sich vor gleichen vnd schweren müssen/ die Stadt bey allen iuren Gerechtigkeiten zulassen/vnd wann er zu Erfurde gewesen/ seind ihme doch die schlüsse zu den Thoren/Rathhaus oder andern Clausturen/etc. nicht zugestalt/noch eis nige Raths Heimlichkeit/Rechnung/Vorrath oder anders eröffnet worden/ sondern seind dieselben alle beim Rath blieben/vnd nur eine gewisse vorehrung/dem herkommen nach/gegeben worden/Zugeschweigen/das solch wie alles anders/ sich weiter nicht erstrecken kan/dann zu seiner Gerechtigkeit/so viel er deren in der Stadt hat/etc.

*Vorwurf andres Schutzes als
zugleichigeip/ijc.*

Auff den fünftzehenden wird geantwortet/ Do instantiam, Erfurde ist vom Reich mit dem Münzen/ Item mit dem feudo regali mit dem Burggrafs chumb | vnd anderm belehnet/Videatur der Lehenbrief Caroli quarti über Capelndorff / Item Erfurde hat das geleide der Thürfürsten ex privilegio aureæ Bullæ vnd das ius universalis scholæ ex privilegio summi principis, quod utrumq; in iure pro regali habetur.

So gestehet Meinz selbst im vortrage Alberti art: 1, unter dem Wort: Herrlichkeit/das Erfurde Regalia habe/Dann was bedeut das wort Herrlichkeit anders dann Regalia? Zu deme weis Meinz selbst/ quod Regalia de iure nota tantum acquirantur in uestitura summi principis, sed etiam præscriptione immemoriali & hac præscriptione habet Senatus Erfordensis in possessione hac hora, quod bona vacantia sint sua, quod thesaurus inuentus sit suus, quod fiscus in ciuitate sit suus, & alia multa, quæ in peremptorialibus primæ conventionis posita ac probata sunt, Antiquitas enim instar Cælarei priuilegij est.

Auff

Auff den sechszehenden wird geantwortet / viel Leute fahren ein Wapen/sie sind derowegen nicht einerley geschlechte/ So fähret auch Meinz nicht einerley Wapen mit Erfurde / dann des Stifts Wapen hat ein Rade mit acht Speichen/vnnd ist ein Wagenrade/ Erfurde hat im Rade nur sechs Speichen/ vnd ist ein Spielrade / Zu deme fähret Erfurde nicht allein das weisse Rade/ sondern darben noch andere vier Wapen (darunter auch ein schwartz Rade ist) nemlich Ihrer vier Graffschafften/wie notorium. Ist also hieraus kein gewisser beschluß zuerzwingen.

Auff den siebenzehenden ist oben geantwortet/quod sigilli inscriptionis
hili aliud innuat, quam filiationem & adhaerentiam, non omnimodam sub-
iectionem, sic Moguntia dicitur etiam fidelis filia Romanæ sedis, perinde ut
etiam Colonia, vnd ist doch derer keine nicht darumb des Bapsts omnimodo
unterhenige Stadt.

Auff den achzehenden / der sich referirt auf zwey schreiben/ deren eins
des Raths zu Erfurde sein solle/ vnd das ander Erzbischöfchof Dierchers dorauff
gegebene antwort/wird respondirt, Erstlich/producatur hoc scriptum in ori-
ginali forma, quo facto, wird zum andern gesagt / wie oben bey dem neunten
Erfurdtischen Punct ausgeführt sey / das Erfurde frey gestanden / Ihre vom
Reich determinirte hülff entweder coniunctim mit Meinz oder mit andern
Fürsten vnd Stenden des Reichs / oder vor sich zuvorrichten / wie dan folchs
noch heute keinem Stande mit Recht zuwehren sein würde / gestalt dannoch heu-
tiges tages dergleichen viel namhaftige Exempla mit Fürsten Städte vnd
Stände vorhanden vnd doch dannenhero keine subiection zu erzwingen sein wird
etc. Und diese gestalte vnd keine andere meinung hat es/weil der Stadt Erfurde
Anno 1428, gefallen / mit der hülff wieder Frankreich dem Stift Meins sich
zu coniungiren, das der Rath geschrieben / wie vom gegenthil bey ihrem achzeh-
genden Punct gesetzte wort: Nach dem wir vns/etc. Vnd das dis Ihre meinung
vnd kein andre gemessen / bestettigt ipsum illorum factum, In deme sie wenig
Jahr hernacher/nemlich Anno 1481, Ihre Reichs anlage vor sich selbst vorrichtet
haben/wie aus der Quittans des heiligen Reichs/sub numero 32. L. Mart. etc.
auff dem Reichstage zu Regenspurg übergeben vnd lautet: Ich Bruder Die-
cherich/etc mit mehrrem zuschen ist/Iso zugeschweigen/das auch ein Rath solche
Ihre habende Gerechtigkeit ohne vorwilligung des Reichs vnd ihrer Bürger-
schafft/ vnd vornemlich nach gelegenheit der Stadt Erfurde ohne vorwissen die
vormunden von vierteln vnd Handwercken zuvorgeben / zu Recht nicht mache
gehabe/dessen ad iura notoria gezogen.

Zum andern schreiben Dierheri Archleipscopi wird geantwortet/Erl-
ich probetur das dasselbe also ergangen sey/Zum andern ist es propria scriptu-
ra partis, quæ pro parte adducta nihil probat, Zum dritten ist des Erzbischöf-
schreiben/dem angezogenen Rathschreiben ex diametro zumieder / In deme der
Rath nur sagt/wie sie mit Meinz disfals ihre hülff thun wollen / der Erzbischöf
aber in seinem Schreiben ein præsuppositum setzt / weil der Rath Ihrer Churf.
G. vnter,



G. vnterthanen/ so sollen sie ihre hülff nicht anders/ dann mit derselben / als frem
rechten Herrn thuen/welchem dann sie hernachter jre meinung also nicht zu sein/
Anno 1481 ipso facto wieder sprochen haben/ wie jecho gesagt ist/ etc. Actus au-
tem agentium ultra eorum intentionem non operantur, & in dubio interpre-
ratio facienda est, pro libertate, & eius est interpretari qui dicit, &c.

Auff den neunzehenden wird geantwortet / das heide die vorschreibung
zu ewiger folge vnd diensten/vnd dann die angezogene Confessiones tempore
teditis, vnd nicht von dem ordentlichen/ sondern allein von dem dazumal vor
Meinz eingetretenen Rath/ mit Knütteln erzwungen/ So wol auch diesem al-
lem/nach dem der ordentliche Rath wieder in esse kommen/von demselben durch-
aus ist wiedersprochen/vnd alles/ auch mit dem iuramento, in seinen alten stand
wieder gerichtet worden.

So ist es auch ferner an deme/ Als die vorschreibung zur folge in fine die-
se Clausulam annexam gehabt/wo fern andere Briefe gefunden oder sonstien zu-
beweisen were / das Erfurdt keine folge zuthuen schultig / das dieselbe vorschrei-
bung als dann nichtig vnd tot sein solte/etc. Das paulo post inuenta Adolphs
befreiung, solche vorschreibung ipso iure gefallen / do solches contra rei verita-
tem notoriam negirt werden sollte / Ist man vryötig / dasselbe wie zu Recht ge-
mugsam zu beweisen/ vnd ist deswegen schon vor diesem Adolphi vorschreibung
de Anno 1463, von uns producirt,

Auff den zwankigsten Articul wird geantwortet / Erfurdt hat de com-
petentia iuri loci zwey priuilegia. Eins ist Ruperti Romanorum Regis dorin-
disponire wird das der sämpliche Rath oder die Stadt in gemein vor dem Königlichen
Hoffgericht; die einzelnen Bürger aber vor dem Gericht zu Erfurdt sie-
hen sollen/etc.

Das ander ist Rudolphi primi Romanorum Imperatoris, dorinnen
disponiri ist/das beide der Rath vnd Bürger coram officialibus Moguntinis
stehen sollen/ doch cum annexa hac conditione: Quam diu stare & parere iuri
vulnerint, Doraus abzunemen ist/wann die Stadt in gemein beklaget wird / wie
von Stolbergern geschehen/ das ihnen frey gestanden / vor Meinz oder vor dem
Königlichen Hoffgericht zu Recht zusehen vnd solchs ut clausula memoratae:
Quam diu stare & parere iuri vulnerint, Das nun die Stadt Erfurdt dazu-
mal in cœla Stolbergers/ Meinz zum iudice erwehlet/weil ihnen solchs in ihres
freyen willkühr vnd will gestanden/daraus kan ihnen an dem andern priuilegio
Ruperti wie auch sonstien an ihrem habenden Reichs Stande kein priuicium
zuwachsen/nocheiniger abbruch geschehen/Sonderlich weil solchs Anno 1510,
in maxima rabie & summo furore leditionis, ohne zweifel auf der damals all-
hier alles regierenden Meinskischen Diener vnd Gesandten / wie auch anders
mehr angeordnet vnd beschehen ist.

Zum ein vnd zwankigsten Punct wird gesagt / das man von diesem
schreiben oder derselben worten nichts weis / darumb jecho dorauf zuantworten
vnmöglich/ doch ist die vormuthung/das es keiner andern meinung/noch anderer
gestalt nicht geschehen (wo s'en es geschehen ist) dann wie bey dem 19. gegen-
Punct



Punct vormeldet worden / so wol auch dasselbe dadurch elucidirt wird/ das der Rath hernacher auf den Reichstagen erschienen.

Vnnd auff den fall zusehen / doch der warheit ohne schaden / das einiger zeit dergleichen etwas ex imprudentia, ignorantia uel errore vorgangen sein solle/ So ist doch wieder zubedencken Si minores uel ciuitates facto tutorum, Curatorum, administratorum eorumq; aduocatorum & procuratorum, tam in judicialibus quam extrajudicialibus lèdantur, quod electionem habeant uel contra administratores, Curatores, Aduocatos uel procuratores experiundi uel recta uia restitutionem in integrum perendi, vornemlich in wichtigen Sachen/do es Curatores oder administratores nicht zu wiederstatthen haben/ welches dann in diesem fall desto mehr statt haben muste / weil der dohero beuorsthende schade der libertet, quæ inestimabilis res ist/dermassen hoch / das er mit einem geldt zu bestimmen, noch von einigem gewesenen Administratoren, Aduocaten oder Procuratoren der Stadt in ewigkeit erstattet werden könnte / Inmassen dann hiermit auff den vvorhofften fall man restitutionem in integrum zu suchen/in bester form vorbehalten haben wil,

Zum letzten Meinsischen Articul sagen wir / das die form des Eides vñserm gnedigsten Herrn zum allerhöchsten zugegen/vnsere intention, vñnd ad hteram vnterschiedliche Herrschafften dieser Stadt demonstrire, das auch diesem anders nicht sey/erweisen vnterschiedlicher Bischoffen eigene facta,quæ non minus, sed certius uoluntatem hominum arguant quam uerba.

Denn ist aus dieser vñralten form Meinsische gentliche Oberherrschaft vñnd respectiuè nostra totalis subiectio einiger weise zuerzwingen. Was hat dann Bertholdus Archiepiscopus Anno 1479. vñnd zuvor so heftig derselben enderung gesucht / doch nicht erhalten/ Sondern mit schanden ut art: i. concordat: Bertholdi fallen lassen müssen: Warumb hat auch ingleichnus Erzbischoff Albertus Anno 1515. in noch wehrendem Erfurdtschen aufruhr den neuen Rath zu einer neuen form/ derer aber folgendts nach geschtem aufruhr wiederprochen worden / zuzwingen unterstanden: Certe res ipsa loquitur, das vñsre gentliche jeste allerirre subiectio aus der alten form gar nicht zuerhalten/Sondern viel mehr vñser libertet extra pacta & conuenta dos mit bewiesen sey.

Vnnd so viel vom ersten stück vber vns gesuchter gentlicher Oberherrschaft vñd respectiuè vñsreler uiter.

Special

Special KlagPuncten.

So viel nun zum andern die Meinkische Special KlagPunc-
ten anlangt/ haben wir dagegen mit bestande gesetzt/ das die selben auch
zum theil an E. Key. Mayt. Cammergericht zu Speyr: Zum theil denen
dieselbst angebrachten Rechthengigen Sachen angehörig: Zum theil auch ihres
Arch/natur vnd qualiter wegen ad Cameram vnzweifelich gehörente das wir auch
über das meiste theil nicht genugsam gehöret worden seind/ vnd also ui confe-
quentie noch zur zeit allenthalben in nichts/ derselben wegen condemnit wer-
den können noch sollen.

Erstlich darumb/ das der vornembste beriche vnd die höchste beschuldigung vom Stiffe Meinz/ wieder vns vor vnd anbracht/des datum sein sol/ den
11. Maij Anno 91. vom Keyserlichen Hofe iudicitaliter vns niemals zukommen/
Sondern haben solch Product lang hernach erst/ nemlich Anno 94. von einem
zu Erfurde ohngefähr bekommen/ das wir also auff diese stunde nicht gründlich
wissen/ob die Copiales, die wir obiter bekommen/ recht oder unrecht/ Ingleich-
nus ob dasjenige/ was wir dorauff eingewendet/sich zur Sachen eigentlich schi-
cke oder nicht.

Zum andern darumb/ das wir der in solcher accusation angezogenen et-
lichen vnd zwanzig beplagen bis auff diese stunde noch nicht sezig worden seind/
vnd derowegen per rerum naturam nicht commodè & sufficienter responden-
ken können/ Dieser allegation wegen referiren wir vns auff E. Key. Mayt. etc.
Cantilen selbst aus welcher vns davon noch zur zeit kein Buchstab commu-
nicirt ist.

Zum dritten/ wiewol Adolarius Schönsfeldt sich öffentlich hin vnd wi-
der vornehmen lesset/ ob sollte in seiner Mandatsachen von Meinz zu Prague am
Keyserlichen Hofe nicht allein ein Replic, sondern auch eine Conclusion schrifte
übergeben sein/ so ist doch davon/ gleicher massen vns nicht ein einiger Buchstab
communicirt noch zukommen.

Zum vierten ist von Meinz in allen diesen Sachen niemals ein ordentli-
cher Proces angestellt/ Sondern antequam libellus eius legalis oblatus, an-
tequam dilatoria de incompetentia fori auditæ, & probatæ, Item antequam
lis purè contestata, probationes institutæ, ac in causa conclusum, hat der Herr
gegenheit ad definitivam zuschreiten zur höchsten vngewür vnd contra ius na-
turæ begrebet vnd noch.

Seit dann in allen Gerichten der allein genugsam zu Recht gehöret zu sein/
erachtet wird/welchem der accusation in allen derselben stück en vñ Punc-
ten Copia vom Richter mitgetheilet/ Auch der zum ordentlichen Proces/dessen
substantialia seind Citatio, libelli oblatio, probatio, conclusio, &c. gelassen
wird/ So ist leichtlich abzunemen/ das wir dißfalls freilich nicht allenthalben/
D is genug,

Genugsam gehöret sein noch uns unsrer höchsten nothurfft nach in cauſam arduis genugsam haben defendanten können.

Solches nun in specie desto klarer vnd deutlicher vor die Augen zuſetzen / sagen wir / Soviel den ersten Punct anlangt / das derselbe dorauß beruhe / das Meinz vorgibt / solcher Galge sey im Erfurdtischen weichbilde / so Ihre Churf. G. am Keyserlichen Cammergericht zuerkant / oder doch in ihres Dorfs Taberstedt fluer / und also auf des Stifts grunde vnd boden außgerichtet.

Wir aber sagen das widerſpiel / das nemlich dieser Galge sey nicht allein zur newerung sondern auch auß unsrer des Raths grunde vnd boden außgerichtet / vrsach / dann wir vnd nicht Meinz alle über vnd untergerichte deselbst haben / nemen jährlich davon das Geschoß / Steur / etc ein / Verordnen darzu heimbürgern / vnd lassen heimmal zu allerhand gebrechen rechtfertigung vnd straffen halten / quæ omnia possessionem quietam iurisdictionis de iure mit sich bringen / doraus zuschliessen ist / wofern Meinhischen ersten vorgeben nach / der ort / dorauß der Galge gesetz / im weichbilde gelegen / das diese Sach one alle mittel an das Keyserliche Cammergericht gehörig / vrsach / dann beruhetes weichbild neben diesem orth / zwischen Meinz vnd Erfurdt / am Cammergericht lis pendens ist / alldieweil vor wenig zeit Meinz dessen halben probatoriales articulos zu Speyr übergeben hat / steht stündlich mit den Actis Cameræ / so wol mit J. Churf. G. des Fluers halben gemachten vnd allbereit in Camera übergebenem Abrisse / dessen wir uns in extreum eventum erheben / nothurfft zu beweisen.

Solie aber Meinz seine berechtigung des Galgens doher befügi sein wollen / daß das Meinhische Dorf Taberstedt einen eigenen Fluer hette / vnd das sie in demselben / als auf des Stifts eigenem grund vnd boden den Galgen außrichten / wol macht gehabt haben wolten.

So sagen wir wiederumb / das wir mit unsrer gegennoturfft an E. K. Mayr. Hofe nicht genugsam gehört / Aus vrsachen / diweil Aduersarius noster kein ordentlich libell in dieser Sachen übergeben / kein lis à nostra parte purè contestirt / kein beweis vorzu führen / welchem der ort / dorauß der Galge gebauet / zuständig / vnd dessen verus postessor sey / viel weniger von einem oder dem anderntheil wie siche's gebühret / endlich darin beschlossen oder submittirt worden.

Die andere Sachen / Von dem Melchendorfischen Fluergange / unsren unterhanen zu Holshausen zu nahe von ihnen surgenommen / betreffend / Sagen wir abermal / das wir darüber nicht genugsam gehöret seind / Dann das man ein Endvorteil in dieser Sachen sprechen wil / ehe vom gegenheil das Libell übergeben / von unsrem teil lis purè contestirt / die gehane litis denunciation Sachsen / als dem Lehenherrn dieses Dorfs / ordentlicher weise judicialiter angekündigt / Item ehe unsrer angebotener Beweis erfolge / das dieser Fluergang den holshäusern zu nahe vnd von unsren unterhanen dagegen nichts anders / dann die an diesem orth erlebte Pfandung vorgenommen / vnd dann ehe in dieser Sachen

chen etwas Submittirt worden/ das ist ja in rei veritate nichts anders / Als das man vnserre notürftige verhörung/ Meinskischen beghren nach abschlagen vnd iurisprocessum inuertiren solle.

Die dritte Sach / Von vmbreissung des Rassenreins zwischen dem Meinskischen Dorff Lüttelstedt vnd vonserm Dorff Schmidestedt/ so Gräflich Gleichisch lehenist / beruhet dorauff / Wo fern Meinz berurten Rassenrein neben Schmidestedt mit in das Erffurdisch Weichbild (wie er dan in seiner am Cammergericht übergebener Abreissung geshan) ziehen wil / so gehörete auch diese Sach ans Cammergericht nach Spern / aus Ursachen / Das doselfst das Weichbild neben diesem Rassenrein vnd andern lis pendens / wie solchs auff den fall mit denen von Meinz in Camera vnlängst übergehenen probatorialibus zu beweisen ist.

Wo fern aber sonst Meins dieses Rassenreins sich anzumassen untersuchen wolte / sagen wir / das wir disfals auch nicht genugsam gehöret worden/ Dan wir zuvor in actis berichtet / das dieser Rassenrein eine Scheidung / vnd hiebeuern über Menschengedenken / Als ein limes vngepflügt liegend blieben sey / Als nun die Meinskischen von Lüttelstedt den Rechten vnd altem herkommen zu wieder / diesen Rassenrein vmbreissen vnd mit Früchten bestellen lassen / So seind vnserre Dienere / wegen des Dorffs Schmidestedt vorvrsach/ denselben wiederumb in pristimum statum zu restituiren.

Das nun solchs also vnd nicht anders sch / haben wir in actis dieses Orts / solchs Rechtlich zu beweisen/ uns anerböting gemacht. Das aber nun ehe solches neben andern Substantialstücken des Procelles ins werk gerichtet / auch lis den Graffen zu Gleichen zt / Als den Lehnherren / iudicitaliter angelündige nach Meinskischem begeren zum Endtoreit geschritten werden sol / Ist abermals offenbar am tage/das wir deswegen mit unserm Rechtlichen suchen nicht genugsam gehört / noch der ordentliche Proces obleruirt worden.

Der vierte klage Punkt / Die zwischen den Hoheimern vnd dem Papiermüller darbey ergangene differentien concernirende/gehöret ohne mittel an E. Ley. Mayr. Cammergericht / dan vnser gnedigster Herr diesen Ort / vormulge mehrmals gerurten Abrisses ausdrücklich mit in das Weichbild ziehen thut/ Weil dan wie oben zum offtern gesagte/ dieser ort in cedula des Weichbildes mit am Cammergericht lis pendens ist / So wird diese Sach billich dahin remittirt. Zu deme/wo es anders hierumb gewandt/ quod non conceditur, das doch disfals ein ordendlicher Proces, nempe libelli oblatio , litis contestatio, probationes ac conclusiones erfolgen müsten / ehe man ad sententiam definitiūm schreiten könnte / zugeschweigen/ Das wir zu beweisen in actis uns anerböting gemacht/ das die Papier Mühle in unsere Voigten vnd Gericht Waltersleben/ So vor zeiten Lesternburgisch vnd jho Schwarzburgisch Lehen ist / gehörig/ Da denn auch die gebeten/ litis denunciation den Graffen zu Schwarzburg als Lehnherren / Rechtlicherweise geschehen / auch probationes ergehen müsten/ ehe man ad definitiūm kommen könnte.

Zum fünften / Ist der der Kirchen Wipertis alles / vormüge ersten Mann
 das / reitcurt, wie vnser vorig instrumentum partitionis aufweiset / Was aber
 ferner an wenfahung desiderirt / dessenwegen ist gleicher gestalte auch noch
 richtigkeit gemacht / dessen mit ein instrumentum publicum vorzulegen haben /
 Das also nichts mehr vbrig ist / als das Pfarrhaus / welches nicht newlich / Son-
 dern vor eslichen vnd siebenzig Jahren zu vnser Euangelischen Kirchen / zum
 Barfüssen genandt / in krafft des geräuglich bisher exercirten Religionsfriedens
 kommen / vnd bis noch darzu gebraucht worden. So nun vnser gnedigster Herr
 auch die geringschätzige Häuslein (nur damit zu grosserer dingen einführung vnd
 der anhangenden quæstion de omnimodo iurisdictione ein præiudicet zuma-
 chen) wieder gegeben haben wil / gehöret diese Sachen an E. Key. Mayt. &c. Cam-
 mergericht / Ursach das es der am Cammergericht schwebender litis pendentz
 de alberta nostra omnimodalubiectione wie ißt gesage ein præiudicium bringt
 solle / vnd dann das es eine Religionssache / welcher cognition, E. Key. Mayt.
 vormüge des Reichs abschieden / sich ausdrücklich begeben hat. So unterstehet
 sich auch vnser gnedigster Herr ferner diese Sach zubehaubten / vnd dieselbe zu
 iustificiren ex hoc capite, das in Camera seinem vorgeben nach erkannt sein sol-
 te / Erphordiam Moguntinæ Ecclesiz omnimodo subiectam esse, weil dan ob
 dem also sei oder nicht / ad cognitionem Cameræ gehörig vnd doselbst vnerör-
 tert in causis mandatorum der Türkenseur sachen schwabet / So wird diese
 Sach billich dahin remittit, Nam eius solius est interpretari lentalentia, cuius
 est ferre, & non alterius, & ubi iudicium cæptum est, ibi quoq; finiri debet,
 vnius enim rei & cause nomine coram diuersis trinubalibus uexari ini-
 quum est.

Die sechste Sachen / Das Closier Regularium vnd derselben Zin-
 se betreffend / beruhet in deme nicht / das wir das Closier jemals begehret / oder Iso
 auch dasselbe gebrauchen vnd geniessen theten (dan solchs in rei ueritate nicht
 ist) Sondern es ist allein der Pfarr vnd der gelagten Zins halber zu thun / weh-
 che zuunterhaltung der Pfarrkirchen doselbst / vnsere vorfahren / vor vielen ja-
 hren / altem herkommen vnd des Closiers vorschreibung nach geschlagen haben /
 Das solchs vngrecht / bringt Meinz in actis vor / das Erfurde J. Churfuss. G.
 vormüge dero am Cammergericht gesprochenem Urteil omnimodo subiecti,
 vnd derselben einzig vnd allein unmittelbare Unterthanen vnd also des Religion-
 friedens nicht seig sein solten / Daraus abzunemen ist / das diese Sach auch we-
 gen der interpretation der Urteil vnd ausgeführten hohen præiudicij / wie die
 nechste / nügndts wohin / dan an das Keysersliche Cammergericht gehörig sey.

Die siebende / Von dem geforderten Geschöß vnd vnd von dersel-
 ben wegen angelegtem Verbot / der Bürgerlichen Güter / so die Closier / Capitul
 vnd andere geistliche Personen an sich brach / vnd nicht zuverschossen gemeinet
 gewesen / beruhet dorauff. Als wir altem gebrauch nach Anno 89. ein Schwert
 oder vorrecht ihar in einem öffentlichen gedruckten Anschlage / verkündigen las-
 sen / wie beyliegendt zusehen / vnd esliche Closier / auch die Capitul vnd esliche
 andere geistliche / von denen an sich erkauftien Bürgerlichen Gütern / das ge-
 wöhnliche Geschöß vorschwiegen. Haben wir Inhalts vnd vormüge davor ge-
 shauer öffentlichen ankündigung solche Güter den Geistlichen nich genommen /
 wie



wie Meink E. Key. Mayr. vnrecht berichtet / Sondern allein bis auff richtig machung ires gebürenden Geschosses/ etwas derselben in Verbot gelegt/ vnd solchs verhoffentlich mit Rechte / die da jeder Obrigkeit zulassen / ihre redditus & iurisdictionalia, captis pignoribus, vnd in viel andere wege zu defendiren, Und haben dorauß alle Geistliche wenig zeit hernach iren Urfug selbst erkandt/ sich mit uns/Bormüge gehaltener Abrechnung / auff ire selbst übergebene specification der Güter genclich vorglichen / Das also diese Sach vorlangst richtig gewesen/ vnd noch richtig ist.

Das nun ehe vnd zuvor deshalb vom Gegenseit ein ordentlich Proces angestellet / vnd vnser beweisung / das es hierumb nicht anders geschaffen/ dann wie jso gesage / ergangen / Ein Endvorteil / auch wieder der heischen geistlichen selbst eigen begeren / zusprechen / von vnserm gnedigsten Herrn gesucht wird / das kan ja keines weges wie zu Rechte genugsam gehört heissen.

Vmb die achte Sache / Das Wachhaus auff dem Petersberge betreffend/ ist es also geschaffen/weileider vnser Stadt durch Gotter vorhengnis mit vielen Feuersbrunsten sehr geplagt / So haben wir zu dessen Vorkommung vnd Vorhütung vnser und gemeiner Siadt höchsten noturfft nach / ein klein Wachhaus auff dem Petersberge/ niemanden zu nahe oder zu schaden auffrichten lassen / zu dem ende / Das dorminen ein Wächter wohnen / der auskommenden Brunst ex loco editiori desto besser sehen / vnd einem Rath vnd Bürgerschafft mature anfündigen möchte.

Diesen Bau hat das Closter Petri bey uns gesuchten / als ob derselb auff ihrem Grund vnd Boden geschehen / Wir sagen aber darwieder / das der Ort sei ein gemeiner Ort/Vrsach/das auff beyden Seiten des Peterbergs dem Ratheshofbar Häuser gestanden/ deren vestigia noch vorhanden / Auch der Isteige Ab selbst / wegen des ihme auff einer Seiten zum Weinberge vergönneten Raumes/gemeiner Stadt daon Geschöp zugeben / willig auff sich genommen hat / Ab extremitate concludi ad medium locum iuris est indubij. So fordert auch solche Bau der gemeine nus/ so dem Closter auch vnd zwar am allermeisten zum besten gereicht / Das man nun / ehe diese noturfftige vorantwörting bewiesen / Auch andere Substantialia procelius vor die hand genommen/ hierüber ein Endvorteil sprechen sol / Das heiss ja von vnserm gnedigsten Herrn zu hart gedrungen vnd vnser noturfft nicht gehört.

Gleiche gelegenheit hat es auch mit der Neundten Sachen/ Das neue Häuslein bey dem Collegio lurenconsulorum betreffend / Dan dasselbe ist ein klein wächter Häuslein zur wache der Stadt noturfftiglich auffgebawet/ vnd sicher auf öffentlicher Gassen zwischen zweyen Straßen/ nicht viel ober Mehgärtzen lang vnd breit / jederman ohne Schaden / Dorauf vnd darbey wir zubauen vormüge des beweises bey den peremptorialen prima convencionis vorsurt / wol befuge seind / Auch doselbst ab antecessoribus nostris erbawete Steinernen Brücken / wir / so oft es nötig/ noch jederzeit reficieren lassen. So ist auch Grund vnd Boden nicht allein doselbst / Sondern auch geruh an der Kirchen Seueri/ uns ohne mittel zuständig/ wie in continentii bewiesen wird/mit dem von E. E. Rath dem Capitul Seueri zu irem Creuzgang gelassenen Ort/



Sub numero 50. bey den acten zubefinden / Vnd gibt solchs der Augenschein. Das wir nun auch hoc paſtu zu notürſtiger beweitung nicht kommen/ sondern eher definitiuam anhören solten; könnte eben so wenig genugsam gehörts heissen.

Die zehnende Sach / Die Apellirende, Bürger betreffende/ gehörte ohne alle mittel an das Keypflich Cammergericht / Dann aus denen bey den acten producirten des Cammergerichts Urkundien / articulirten klagen/ responsionibus vnd protocollen, Sonderlich bey der 13 Conuention solches so klar zubefinden / das dawon kein dubium sein kan.

Zum andern hat das Stift Meins Executorialis über alles / was erhalten ausgewirkt / vnd ist noch diese Stunde in puncto executorialium deswegen Streit. Wenn wir nun / wie wir zwar beschuldige / aber ungescindig seind/ etlicher contrauention zu übersführen / mag unsrer gnedigster Herr auf die den executorialibus einvorlebte Poen klagen / hat aber mit fuge / diese Sache an keinen andern Ort zu ziehen.

Zum dritten / ist vnerweislich / das wir jemanden schlechts Appellirens halber beschweret haben solten / Sondern solches ist anderer ihrer Vorbrechung halber / wie in angedeutten libellis am Cammergericht einbracht mit mehrem zuerschen / geschehen.

Zum vierten haben auch die Bürger mchrentheils solche jre Vorbrechung selbst erkandi / vnd liti in Camera renunciaret.

Zum fünften seind ihrer auch ehliche darüber gestorben / vnd begeren sie Erben diese dingे ferner nicht zu prosequiren bis nur auf einen/ Lorenz Sommer genaude / desselben Erben am Cammergericht noch litigiren.

Zum sechsten / Die Urpheden betreffende / Das dieselbe wieder heraus gegeben werden sollen / Darumb ist es also gewandt / das dieselben alle Landvblische gewöhnliche Urpheden sein / das Gefengnus nicht zurechen / dann mit Recht Kan aber nimmermehr dargehan werden/das einigem Appellanten proper solam appellationem Urphede abgenommen sey / Dann wie es mit Sommerm beschaffen / ist zuworn auch in Camera notürſtiger bericht gehan.

Ehlich wissen wir keinen einigen Appellanten der hziger zeit allhier unsicher seyn oder mit einigen bösen wort angesprengt werde.

Das man nun auch allhier uns zu ordendlicher Beweitung nicht kommen lassen / Sondern eine definitiuam darüber / ehe solchs geschehen/ bitten dorfen / Das ist ja auch E. E. Rath nicht genugsam gehört.

Die Elfte



Die elfte Sach / Adolarium Schönsfeld betreffend / Ist zuvor am Cammergericht anbracht / ehe von E. K. M. Mandat ausgemiret / dessen auff die data beiderseits ausgangenen Citation und Mandat vns beruffend / Zu deme wann solchs allbereit nicht were / quod tamen non conceditur / so gehörete doch diese Sach natura sua ad Cameram / Dan Meins sich disfals beruft auff das ortheil decimae conuentionis in Camera ergangen / Dorin zwar vnser gnedigster Herr die Irrung etlichen Handwerken zuleihen zuerkant / Aber vns dem Rathe vnser Gerechtigkeit bey solchen Handwerken vorbehalten worden / Doraus vnser gnedigster Herr zuschliessen vorneines die Innung zuvorleihen gebüre jme nicht allein / sondern auch die Ordnung zugeben / Dorauff wir entgegen sagen / Sententiam esse stricti juris / vnd weil wir bei solcher Conuention auff die ordnung Peremptorialiter articulirt / So seind wir gewis / das wir auch alleine die Ordnungen den Handwerken zugeben erhalten / in der final Clausula ; Darin vns vnser Gerechtigkeit bey den Handwerken vorbehalten worden.

Hierauff wird nun gefragt / wer hierüber erkennen sol / & quis sit hic index competens : Nos dicimus Cameram esse, quæ tulit sententiam, Darn shnen am besten bewußt ist / wie ihr ortheil zuvorstehen sen / Siu enim est interpretari sententiam, cuius fuit ferre eam, Zugeschweigen / das auch diese Sach ein Criminal sache betrifft / in dem der vorwiesene Schönsfeldt nicht allein criminis falsi & perjurij überföhret / Sondern auch auff anfüssung etlicher Meinstischen / einen aufruhr anzurichten / genclich im werk gewesen / dessen beweisung wie künftig / obs not were / zu werk zu stellen / anerbottig seind / ohne welcher anhörung Endvorsheit zu bitten / viel zu frue vnd wieder recht vnd billigkeit lauffen wolte.

Die letzte Sach mit dem Capitul Mariz der gecklagen Sinde wegen wie zugesetzte Abschrift des vortags weiset / Ist genclich auch vorglichen.

Wann dann aus diesem klar erscheinet / das viel sachen vngewissheit in Camera allbereit lis pendens, etliche denselben anhengig / doher rührende / denselben præjudicial, auch ihrer natur wegen ohne das dohin gehörig / vnd dann in gemein in allen sachen wie noch zur zeit mit vnserer noturfft nicht genugsam gehört seind / So rufen E. K. May. etc. wir hiermit abermals pro administranda iustitia an / Aller ontherhestigst bittende zugeruhnen / dasjenige / was allbereit in Camera anhengig / oder doch dohin per sele aut consequenter gehörig / allergnedigst dohin zu remittiren. Alles vbrigien wegen aber vns zu ordentlichem Proces / beweisung vnd ausführung / inhalts der Rechten / väterlich kommen zu lassen / etc. Fernere noturfft hiermit vorbehalten / Das wird der Allmechtige als ein sonderlich werk der Justis / mit väterlichen gnaden Segen E. K. May. reichlich vorgenoten / und wir seind es nach eußerstem vormügen allergehorsambst zuordnen schuldig vnd ganzwillig / G. D. D. S. S. den 25. Septembris / Anno 1600.

W
le
Weißen B
hülfen X
geln / v
gelebt vnd
vnd haben
vndlichen ge
ingründichten
wir angeföh
das Reich
seitens / Dr
ewiglichen
Münzen / d
us heißt S
am / lebensc
ailem dem /
in allen sein
der den kai
gnanten B
ollekommen
dieskund s
Capellendor
w die dieselben
kompt / Bur
lode machen
ausa norm
deße / vnn
tr oder gewi
hn / die obge
ßemazel / v
in temeweis
sauß / vnn
gm Reiche z
vnd vnsrer T
Effordt / ih
re leben / die
hien behalte
welchem ade
widerhöden
einsicherley be
sac domieder
graden vnd
scheidigt gehy

Folgen die Beylagen.

Sir Carl von Gottes gnaden Römischer König / zu als Anno 1352.
 W^{er}ten zeiten mehrer des Reichs vnd König zu Böheim / Bekennen offentlich mit diesem brieffe/ allen denen die in sehen/ oder hören lesen/ Wan die Weisen Bescheiden Leutte / die Bürger der Stadt zu Erfurde / vnser vnd des heiligen Reichs getrewen / mit ihrer Erberigen Botschafft von etlichen lehen vnd guten / vns als einem Römischen Könige vnd dem obgenannten Reichs gehuldet/ gelobt und geschworen haben/ getrew vnd gewehr zusein/ als ihrem rechten Herrn/ vnd haben vns gebeten/ das wir dieselben nachgeschrieben gut vnd lehen/ die sit redlichen gekauft haben/ vnd die ihn vor vnser gegenwertigkeit auffgereicht seind/ in gerüchten zuleihen/ von sonderlichen vnsern Königlichen gnaden / Des habett wir angesehen die getrewen stetten dienste/ damit die obgenannten Bürger vns vnd das Reich estt geehret haben/ vnd noch gehun sollen vnd mögen in künftigen zeitten / Und leihen ihn/ shren erben vnd nachkommen/ vnd der Stadt zu Erfurde ewiglichen/ dieselben lehen vnd gut/ Zu dem ersten das haus zu Cappeladorff / die Münze/ den Wochenmarkt/ vnd einen Marktzoll/ vnd zwey Dörffer/ der einer heiss Schwabehausen / das ander Cappanze/ mit allen shren gerichten/ eignen/ lehenscheffen/ burglehnern/ rechten/ nützen/ freyheitten/ gewohnheitten vnd ins allem dem/ das darzu gehöret/ vnd bestettigen vnd confirmiren denselben kauff in allen seinen meinungen/ Puncten vnd Artickeln/ als er in andern Briescen/ die über den kauff gemacht sein/ genstlicher ist begriffen / Darnach shun wir den obgenannten Bürgern die sonderliche gnade / von Römischer Königlicher mache vollekommenheit / vnd würdigen vnd edlen sie darzu / das ihre Rathismesser die lebend sein/ oder in zeitten werden/ die obgenannten Burgleute des hauses zu Cappeladorff vnd andern Manlchen/ vnd suss lehen/ welcherley die sind/ vnd wie dieselben in shrem gebiete vnd gerichten gelegen sind / als es zu schulden kompt/ Burgleuten vnd andern Mannen vnd leuten vorlehen mögen / in allet der macht / vnd in allen den würdigkeiten/ als die Burgerassen/ die dasselbe haus normals besessen haben/ vnd ander leutte / von den solche lehen in kauffes weise/ vnd auch suss an sie kommen vnd brachte sein / gehun mochten von rechter oder gewohnheit/ vnd wollen das dieselben lehen/ wenn vnd als oft sie geschehen/ die obgenannten Burgleute / Man vnd ander leutte / in shren rechten / in shrem adel/ vnd in allen andern sachen nicht hindern/ niedern/ noch beschädigen in keine weise / Und sintemal das Cappeladorff vor alter ein eigen hauf gewesen ist / vnd sie durch des Reichs ehren willen/ dasselbe von vns vnd dem heiligen Reiche zu lehen genommen vnd empsangen haben / So geloben wir für vns vnd vnser Nachkommen an dem heiligen Reiche/ den obgenannten Bürgern zu Erfurde/ shren erben vnd nachkommen ewiglich/ das wir dieselben/ vnd ander ihre lehen/ die sie von vns vnd dem Reiche haben/ bei vns vnd dem Reiche ewiglich behalten wollen/ vnd die nimmer in einigen zeitten an keine Personen / in welchem adel oder wesen die seyn/ vorgeben/ vorkauffen/ vorsezen/ vorlämmern/ entfremden oder vorweisen wollen/ noch sollen/ ohne gefahrde / Were auch/ das einicherley beschriebens oder vnuorschriebens Recht/ vbunge/ gewohnheit oder gesetze dorwieder were/ domit die obgenannten vns lehen/ bestettigunge/ würdigkeit/ gnaden vnd freyheitten/ die wir den obgenannten Bürgern gehabt haben/ beschädigt/ gehindert/ oder suss in einicherley weise vorrichtet werden möchten / So wollen



wollen wir mit wolbedachtem myche / mit rechter wissen / vnd von Römischer Körniglicher mächtie volkommenheit / das dieselben Rechte / vbunge / gewonheit vnd gesetze / dorwieder vnkrefftig vnd vntüglich sein / vnd do entgegen keinen schaden bringen / Were auch das wir durch vbrighe bete oder Irresall dorwieder in einigen zeiten mit briessen oder lust wissentlichen oder vnwissenlichen thetten / So wollen wir das solche that vnkrefftig sey / vnd ihn zu den obgenandten rechten / gnaden / wirdigkeiten / ehren / freyheiten vnd lehen / in einiche weise mi nichc schaden solle / vnschedlichen des Reichs vnd ander leute rechten.

Ms. 1852

Dauon gebieten wir allen Fürsten / Graffen / freyen / Herren / Edlen / Rittern / Knechten / vnd auch gemeinen leutten / die nun sind oder künftig werden / vnsern vnd des heiligen Reichs getrewen / ernstlich vnd festlich / bey vnfren vnd des Reichs hulden / das sie die obgenandten Bürger zu Erfurdt in den obgenannten lehenen / bestettigungen / wirdigkeiten / freyheiten / vnd gnaden nicht hindern noch beschedigen sollen / in einige weis / Vnd wer dorwieder freuentlichen hette / der soll hundert markt lötigs Goldes zu rechter Poen vorfallen sein / vnd derselben sollen die zweytheil vnserer Römischen Königlichen Cammern / vnd das dritte theil den Bürgern von Erfurdt vnuorzügenlichen werden vnd gefallen.

Des sind gezeugen die Hochgeborenen Rudolff Herzog zu Sachsen / des heiligen Reichs Oberster Marschall / vnser lieber Oheim / vnd Vladislaw Herzog zu Geschin / vnser Fürsten / Heinrich Graffe von Hoenstein / Herre zu Sondershausen / Buske von Wilhartiz vnser Cammermeister / vnd andere trewe würdige Herren vnd Leutte / die doben gewesen sein / Mit vrlund dis briess vorsiegelt mit vnserm Königlichen Insiegel / der geben ist zu Prague von der hende des Ehrwürdigen Johansen Eletten der Kirchen zu Naumburg / vnser obern Schreibers / nach Christus geburt dreyzehenhunders / vnd darnach in dem zwey vnd funffzigsten Jare / an Sanct Mertens abend des heiligen Bischofes / vnd am siebenden Jare vnserer Reiche.

Per Dominum Regem
Numburgensem Eletten.

Col.
1185.
Artic.
8.

Jam unitatis privilegio non derogat neq; punitat coacta solatio collectus facta
ab exemplo obtinuerit. I. cura. in pime. f. et muner. Honor. Menor. C. Pro sangu.
tr. nunc. 14. Siquid obediens obediens coacta non possit jas destraps
contradicendi. I. cum alijs. L. i. B. C. T. jas deliter. Colle. Pro. Execut. p. 2.
C. 3. n. 343.

Replica cum annexa petitione. Nam et iudex ex lege judicis est vel

In Sachen/ alias obijc tia cognitio pades parte altera
non audiita vel citata, vlt, cuperendo alieni pos.

Mein^z Churfürsten. S. h. new. Spoliare di partem ad ipsam.

Contra adeo ut ad eis ejus sententiam restituam
decuria sit, gail. 2. Obf. 76. min. 1.

Herrn Rathsmeyer vnd Rath der
Stadt Erfurde.

Prætensi primi Mandati die Anno 57.
bewilligte Türkensteuer be-
treffend.

Præsentirt 12. Septembris, Anno 1600.

Herrschwärder Fürst Röm. Rey. Mayt. Gammerrichter
Gnediger Herr / In Sachen des Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn/
Herrn Wolfgangens Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meins / wi-
der Herrn Rathsmeyern vnd Rath der Stadt Erfurde / prætensi primi Man-
dati, die im Jahr 57. bewilligte Türkensteuer betreffend / sage Erfurdtischer
Syndicus wieder die am 3. Martii jüngst einkommene Schrift/ initulit Be-
ständige einrede etc. Jedoch mit annehmung des dienstlichen/ generalia contra,
vnd ist durch solche Schrift der am 16. Octobris zuvor durch E. F. G. crofne-
ter vertheil überall kein begnügen beschehen / Dann in effectu anders vnd weiters
nichts / dann was im Jahr 89. am 13. Novembris durch gegen anwaldt münd-
lich recelsirt, daselbst wiederholet vnd repetirt, außerhalb das allein dis de
nouo eingesprengt / Als wann die restitutio in integrum, post lapsum quadri-
ennii, à lata sententia, vnd also zu spech besucht vnd beget worden.

To prævia tia cognitio
griffes p. 10. Vide
1053. Econtra Col:
1185.

Derentwegen aber haben E. F. G. aus dem/der übergebener Supplica-
tion pro Citatione ad videndum se restitui auffgeschriebenem Exhibito, im
Buchstaben zuerschen/das solche Supplication eine gute zeit ante finitum qua-
drinium vnd benanlich am 1. Septembris Anno 89. in Rath reproduciert,
Aber den 16. hernachter durch E. F. G. per decretum iudicialiter gewiesen auch
coram deputatis desselben tags vom Erfurdtischen Syndico de diligentia pro-
testirt, vnd so bald ihm die Ordnung erreicht am 22. eiusdem gerichlich ein-
gegeben worden.

Wann nun die zeit / da die Supplication erst im Rath übergeben / von
Rechts wegen anzusehen/vnd die vbrige zeit/darein das Impedimentum nicht bey
Syndici Herrn Principalis/sondern bey E. F. G. vnd einem hochloblichen Col-
legio Assessorum, als die durch expedition anderer wichtiger gescheffte allen
mußmassungen nach/sich aufzuhalten lassen / gestanden / Syndici Herrn Prince-
palis billig ohne nachtheil ist/Cum impedimentum iudicis parti imputari non
possit, erscheint daraus für sich selbst/dah das beschehen ansuchen pro restitutio-

E one

One intra debitum & legitimum tempus vnd noch frühe beschehen. Über deme hat es nu mit dem quadriennio ad petendam restitucionem præstituto, diese gelegenheit / das es ab initio utile vnd à tempore scientiax erst seinen Anfang nimpt/ quod usq; adeo procedit, ut hac ratione etiam post mille annos restitutio in integrum competere possit pro ut singulariter ait Crauet, cons. 68 o, num. 29. So haben Syndici Herren Principaliter am 15. Septembbris Anno &c 85. eröffneter Endvortheil wissenschaft erst am nechstfolgenden 2. Octobris erlangt. Das diesem nach etiam inspecto tempore, quo iudiciale realis productio dictæ supplicationis facta est, noch ante finem quadriennij, vmb gebürliche hülfe Reichens ad consequendam restitucionem in integrum, angehalten worden. Es haben auch E. F. G. bey sich hochernüftiglich abzunemen / das der Schade vnd Nachtheil welchem Syndici Herren Principaliter durch hinderhaltung ihrer habenden defension vnd darauff ertheilte Endvortheil zugefügt / so vnermeßlich vnd gros / das wo fern sie dessen nicht wider entladen werden / die ansehnliche fürnheme Stadt Erfurdt vmb ihre wolhergebrachte Freyheiten elendiglich gebracht vnd in die euerste Dienstbarkeit dem heiligen Reich zu vnerzwinglichen præjudicio, gestossen werden müsse. Welchem nach ist die für Augen stehende laſio nicht schlecht vnd gering/ sondern mehr dan enormissima vnd so mercklich gros / das dieselbe mit Menschlichem Sinne / so viel die Stadt vnd gemeine Bürgerschafft daselbst belangt/ nicht größer zuerdenken. Cæterum stante enormissima laſione, restitutio in integrum etiam illo casu, quo alioquin denegaretur, est indulgenda Caldas ni. I. Si Curatorem, in verb. infra legitimum tempus num. 9. C; de: in integrum restitut, minor. Vnde emergit quod in casu enormissimæ laſionis restitutio in integrum etiam post lapsum quadriennij concedi debeat, eamq; communem omnium sententiam esse affirmat odd: de: restitut; in integrum lib. I. quæ st. 19. art. 7. num. 66. Et singulariter notandum quod interpres volunt requiri in dicto casu cursum decem annorum inter præsentes & viginti inter absentes Menoch, cons. 412. num. 104. Und ist diesem nach die disputatio de lapsu quadriennij genetlich aufgehaben vnd gefallen.

Was dan hierauff durch Thürfurst. Meinischen Anwalde ferner eingefrevet ist / Als wan die iſige restitutio ex causis allegatis notorie triuolis, irreleuantibus atq; falsis gesucht würde/ vnd das alles / was in narratis pro restituzione angegeben / nicht allein in dieser primi mandati, sondern auch in der andren Sachen secundi mandati ante conclusiones per plures annos dan auch in den Con. vnd reconuentio Sachen inter eosdem vom ihar 1521. bis zum Beschluss ins Thar 77. beyder seits plenè tractirt worden. Solchs alles vnd jedes ist nicht allein vnterfindelich / sondern haben E. F. G. dis viel zu general excipiren fur langst mit Vrthel verworffen. Dan als am 31. Octobris Anno &c 89. E. F. G. auff die übergebene Supplication dem Herren gegenheit zur Handlung zeit angesetzt / vnd darauff gegen Anwalde am 12. Nouembris herhafter eben auff die weise / wie iſo reiterirt, mündlich excipirt, vnd dadurch submittirt, haben E. F. G. solches general excipirens vngearcht/ am gedachten 16. Octobris jüngst nicht desto weniger auff die supplication in specie zu handlen anbefohlen/welche special handlung noch anjso nicht erfolgt. Es kan auch Erfurdischer Syndicus bey sich nicht ermessen/wi die Acta Con. & Reconuentionum zu dieser Sachen gezogen/ vnd daraus einiger beholff ad decisionem illius erzwungen werden mag/ die weil in denselben Sachen/ von den Reichssteuern nichts tractirt, viel weniger das geringste decidirt worden.

Was

Was
individuum &
ceptionum &
loſu/ vnd dab
gegeben worden
wider E. F. G.
So sein die D
caula, nichl fu
special Anzeig
chen freieu
mögen.
Ob dan
instrumenta &
Gaudi habent
minoribus &
sichs aberma
gefüttert Dr
einkommene
dipi, wieder
Eintemahl di
rid zu general
Duplicischrift
auch narrati
Stadt Erfurdt
nicht allein auf
damenta furis
sich mit seinem
Damit
nicht unbedeck
dingen De
restitutionum
In causa manda
entrichten thut
noch mehr zu v
obscure die an
passum lassen
spaln dreselbe
der dreselbe gef
und bewehren k
Neben d
den documenta
habt/ Well die
herten Principa
tum nicht einge
solche defension
ten und Schrif
Thürfurst

Was dan in dieser Sache prim vnd der anderen secundi mandati hinc inde ventilior vnd dieser seits per omisam productionem competentium exceptionum & defensionum durch einen unverhoffentlichen Misgriff verwaht ist / vnd dadurch zu eröffnung erfolgter hochbeschwerlicher Endvortell anlass gegeben worden / Das ist eben dasjenige / damit man jzo zu schaffen vnd darwider E. G. G. pro restituzione indulgenda Erfurdischer Syndicus anrufft. So sein die Ursachen / so der Supplication emuerlebt / ante conclusionem in causa, nicht surgebracht / auff die Acta dero selben gezogen / ist auch noch keine special Anzeig vom gegen Anwalde ans liecht gestelt / daburch solche Ursachen irrelevantia beschuldigt vnd als friuolæ & falsæ vernichtiger werden mögen.

Ob dan wol gegen Anwalde anch die dieser seits allegata documenta & instrumenta also vnbestendig / vnd die weder in facto noch in iure keinen Grundt haben ansichtet / Und darumb Syndic herren Principaln tanquam minoribus & caelis die begerte restitucion abzustricken vermeint / beschichte doch solches abermahl mit keinem bestande / viel weniger ist dadurch E. G. G. jüngst geselleter Urtheil satisfaction geschehen. So mag gegen Anwalde nichts furtragen. Das dawieder abermahl die in Sachen primi & secundi mandati einkommene Producten / so dan die Replie schrifft in causa mandati ad paenam dupli, weder die Erfurdische exceptions surgebracht / angezogen werden / Sintemahl dis bescheiden allegiren abermahl / wie auch gemeldte Replie schrifft viel zu general ist / Wie der Replie schrifft halben in der dawider eingewandten Duplischirfft ad oculum Demonstrirt worden / Erfurdischer Syndicus hat auch in narratis surgebrachter Supplication die immunitatem & libertatem der Stadt Erfurt wider die Thurfürst. Meinskische Anlegung der Reichsteuren nicht allein auff etliche allegirte vrklunde sich fundirt / sondern danebē andere fundamenta iuris als præscriptionem, &c. surgeruckt / Dorauff gegen Anwalde sich mit keinem einzigen wörlein vermercken lassen.

Damit auch E. G. G. im werk spüren vnd befinden das die restitutio nicht vnbedechtig / oder ad protelandam item / Sondern aus hochbewegenden dringenden Ursachen gesucht / als sein etliche deren vrfunden dadurch die causæ restitucionum zubewehren hieneben copialiter übergeben / vnd dern originalia in causa mandati ad paenam Dupli gerichtlich eingereicht / welche man anhero erwiederden thut / vnd sollen in primo probationis / wan es dahin gelanget / deren noch mehr zu vorschien kommen. Als auch Meinskischer Anwalde / wie wol obscurè die angezogene documenta angesetzt vnd pro nouiter repertis nicht passiren lassen wil / So ist ihm doch nicht anders dan das Syndic herren Principaln dero selben ante latam sententiam kein wissens gehabt / sondern ersthernecher dieselbe gefunden / welchs sie auch auff den fall wie Sich gebührt erhalten vnd bewehren können.

Neben deme ist so viel nicht daran gelegen ob Syndici Principaln dieselben documenta nach ergangerer Urteil erst gefunden oder zuvor in handen gehabt / Weil die cuala restitucionis fürnemlich darauff begründet / das Syndic herren Principals he gebürrende exceptiones & defensiones ante latam sententiam nicht eingewandt / sondern dahinden gelassen / vnd ist ihnen unabgeschrifft solche defensiones vnd exceptiones mit alten oder new erfundenen documenten vnd Schrifften bezubringen vnd darzuhun.

Thurfürst Meinskischer Anwalde wird auch wenig dadurch ersagen / das
E 2 Syndici

Syndici Herrn Principaln der ausgesprochener vertheil parirt, vnd sich deswegen quittieren lassen. Sintemal auch wider solche vermeinte Partition vnd was dabey irriger weis furgangen die Restitutio implorirt wird. Es nimpt aber Erfurd, ischem Syndico wunder, das gegenanwalt ex productione der quittung approbationem contentorum zuerweisen vntersthetet. Dan ob wol etliche Rechtsgelehrten dasfur halten Quod productio judicialis generaliter facta eorum scripta prorum qua producuntur approbationem importet, cuius contrarium tamen de iure verius esse contendit Paris, cons. 125, nu. 21, & 23, part. 1. So ist doch aller Rechtsgelehrten einhellige meinung, das auff dem fall neben der Production à producente eine protestatio eingewendet, das alsdann scriptura producta in passibus contra producentem facientibus nichts operire noch wircke Boer, decis. 133, num. 3. Tiraquel, der retract, conuent, ad fina, nu. 6. Coler, de Process, execut. part. 3, c. 8, nu. 53, & 54. Ruin, cons. 136, n. 3, & 4, fol. 4. Crauer, cons. 20, nu. 5, & 6. Wan nun am 15. Januaris Anno 1526, neben der angezogenen Churf. Quittung Syndici Herrn Principaln / dawider gehane Protestation zu gleich gerichtlich furgebracht / vnd durch solche Protestation die durch gegenanwalt jetzt vorgeschüste vortheilhaftige wort directo widersprochen worden. So dand dieses orts gegenanwalt dasfur angesehen sein wil / als wann er etwas sonderlichs in specie auff die bahn gebracht. Als haben E. J. G. aus der dawider jetzt eingeführter antwort handgreiflich zu spüren, wie gengenanwalt mit den afferlegten Specialhandlung sich so gar schwach vnd blöde befindet.

Das Erfurdt keine freye Reichsstadt noch in Matricula Imperij begriffen sein solle, solchs thun abermals Syndici Herrn Principaln mit offenem mund widersprechen. Dan das die Stadt Erfurdt den Herrn Churfürsten zu Meins allein mit gewissen Particular gerechtigkeiten / vnd sonst mit den vbrigen herrligkeiten, Freyheiten, Regalien, Obern, vnd anderen gerechtigkeiten dem heiligen Reich vorwandt vnd zugethan, solchs wird sich in deductione causa finden.

Das aber die Stadt Erfurdt in Matricula Imperij nicht zubefinden, ist man von der Matricul so Anno 1521, auffgerichtet, vñ hernachher verbessertrich in abrede / von den vorgehenden Matriculen aber, ist das contrarium vnschwe bezubringen, vnd one das menniglich bekant, quam fragile argumentum sit à Matricula deluptum. Hat man daneben leichlich zuergründen / wer daran die ursach sey, vnd zu was intent es gespieler, das die Stadt Erfurdt in gemeldeten Jar de Anno est. 1521, in Matricula Imperij ausgesetzt worden, welches Syndici Herrn Principaln pillig nicht zu nachteil lauffet, wie in progressu causa senn ausfündig gemacht werden sol.

Dieweil auch E. J. G. dem Herrn Gegenheil auff die übergebene Suppli cation in specie handlung afferlegt vnd Erfurdischer Syndicus ihme daher die gedachten macht, als wann numehr wider S. Churf. G. auch ohne die gebetene Citation procedirt werden mag, in eum eventum vnd auff den fall E. J. G. des roselben meinung gleichsals sein. Als übergißt hineben Erfurdischer Syndicus die pro restitutio impetranda abgefaste Petitionschrifte untertheilig bittend, Gegenanwalt darauff wie sich gebürt zuerfahren iub solitis comminationibus zeit anzusezen, oder aber wosfern solchs noch nichts statt hat, die gebetene Citationem gnedig zuerkennen vnd mitzutheilen, darüber oder was sonst nach gestalten ding aus einerley ursachen gebeten vnd erkant werden sol, kan oder mag E. J. G. Hochadlich mildricherlich Ampf, in unvertheiligkeit bestes fleiss anrussend.

Des H
landt:

Die Edle/ w

Hoch
Gnedi
Sten v
bschoffen v
Achbare /
Erfurdt præ
dicta bewillig
nitif vtheil
dici Herrn P
vtheil des he
jungen wer
on pro Citati
E. J. G. weig
flagen den Ho
vid zu vernem
lich vnd rech
Herr Princ
siderung der
nachfolgende
chen ausbänd
lung der Sac
S. Churf. G.
und einen jed
iugeben anzu
über sich E
auschließend

*Petitio articulata pro restitutione in
integrum.*

In Sachen

Des Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / wei-
landt Herrn Danieln jeko Herrn Wolfgangan Ers-
bischoffen vnd Churfürsten zu Meinz.

Contra

Die Edle/Ehrnueste/Hochgelerte/Achtbare/Hoch: vnd Wol-
weise Herrn Rathmeister vnd Rath der Stadt Erfurdt.

Prætensi primi & secundi Mandatorum die
in Annis 57. vnd 66. bewilligte
Türkensteuer betref-
fend.

Præsentirt 12. Septembris, Anno 1600.

Hochwürdiger Fürst Röm: Ken: Mayt: Cammerrichter/
Gnediger Herr / Demnach in Sachen zwischen den Hochwürdigsten Für-
sten vnd Herrn/weilandt Herrn Danieln jeko Herrn Wolfgangan Ers-
bischoffen vnd Churfürsten zu Meinz/wieder die Edle/Ehrnueste/Hochgelerte
Achtbare / Hoch: vnd Wolweise Herrn Rathmeister vnd Rath der Stadt
Erfurd prætensi primi & secundi Mandatorum die Anno etc. 57. & 66. respe-
ctive bewilligte Türkenscheuer betreffend am 15. Septemb. Anno etc. 57. ein deli-
nitif vrthel durch E. J. G. eröffnet vnd ausgesprochen / dadurch belagte Syndi-
ci Herrn Principaln merklich lädirt vnd vernachheitl/vnd daher wider solche
vrthel des heilsamen beneficij restitutionis in integrum sich zugebrauchen ge-
zwungen werden/vnd zu dem ende am 1. Septemb. Anno etc. 89. eine Supplicati-
on pro Citatione in Rath vnd hernacher so bald es immer beschehen mögen auff
E. J. G. wegweisung gerichtlich übergeben/vnd darauff am 16. Octobris jüngst
lagenden Herrn Churfürsten in Specie zur handlung zeit angesetzt / daraus so
viel zu vernemen das E. J. G. die in supplicatione beruhire vsachen fur erheb-
lich vnd rechtmässig gehalten. So dan die zeit/so immittelst verlauffen/Syndici
Herrn Principaln zu nachtheil nicht gereichen mag. Als überigt anwaldt zu be-
förderung der Sachen/ vnd im fall die Citation numehr nicht von nothen sen/
nachfolgende articulirte meinung / jedoch nicht in gestalt vnd form eines herrli-
chen ausbündigen Libels/sondern schlechter einfältiger wie wol warhaffter erzäh-
lung der Sachen beschaffenheit/ vnterthenig bittend den Herrn gegentheil oder
S. Churf. G. anwalde/darauff denn Krieg Rechtens zuverfangen / vnd auf alle
vnd einen jeden Articul insonderekeit klare/rechtige vnd vnuerschlagene antwoede
zu geben anzuhalten. Was alsdan verneint vnd nicht wahr glaubt werden wil/
erbeut sich Erfurdtischer Syndicus so viel die noturft erfordert/ den übersluß
auschließend/zuerweisen vnd darzuthun/ vnd wil doch weiter nicht dann zum
E iii recht,

rechlichen ob siegen dienlich surgesetz halten / sondern alles vbriges hie mit reuocirt vnd abgehan haben. Darüber bester besindigster massen protestiren.

1. Solchem nach sagt Erfuerdischer Syndicus erßlich war sein / das im Jar 1557. vnd im Jar 1566. Der Key. Maht. von des heiligen Reichs Thür Fürfsten vnd andern Stenden auf den domals zu Regensburg vnd Augspurg gehaltenen Reichs versammlungen gemeine Reichsteuren verwilligt worden.
2. Zum andern wahr das bey des heiligen Reichs Thür Fürfsten vnd anderen Stenden vergont vnd zugelassen ihren Unterehanen in subsidium hinwieder zu Subcollectiien vnd mit Steuren zubelegen.
3. Wahr das daher der hochwürdigst Fürst vnd Herr / Herr Daniel Erbschöffond Thürfürst zu Meins, ic. Brach genommen, herren Rathsmeister vnd Rath der Stadt Erfurde vnd gemeiner Bürgerschaffe dafelbst als des Stiftis Meins ungezweifelten Unterthanen eine Steue abzufordern vnd anzubegeren.
4. Wahr das gedachte herren Rathsmeister vnd Stadt solch begehren fur einen newerung vnd sich dazu vnuerplicht geachtet / vnd aus solcher Brach dem selben keine stat thun mögen noch können.
5. Wahr das auff solche eingefallene verweigerung höchstgedachter Thürfürst herren Rathsmeistern vnd Rath der Stadt Erfurde allhie an diesem hochlöblchen Key. Cammergericht mit recht angenommen vnd wider dieselbe vorschiedne mandata jedoch cum clausula ad tolendum ausgebracht.
6. Wahr das in solchen zweyen Mandatsachen zimlich geschwinde verschafft / vnd in beiden am 23. junij Anno &c. 1579. auff die einkommene pecunies den Krieg Rechtens zuversangen mit Urteil auferlegt worden.
7. Wahr das vnlangst hernacher in beiden Sachen am 15. Septembris anno &c. 85. die Endvorteil eröffnet vnd dadurch Syndici herren Principaln dem ausgangenen in verkünden vnd reproducirtem Key. Mandat zu pariren eingebunden.
8. Ganz ohne das Syndici herren Principaln in processu causa genugsam gehört vnd ihre noturfft gerichtlich deducirt vnd surgebracht worden.
9. Wahr das in gebachtem Urtheil so am 23. junij Anno &c. 79. geselle / neben außerlegter litis contestation, Syndici herren Principaln ihre geburende exceptiones vnd defensiones hernacher surzubringen vorbehalten vnd reservirt.
10. Ganz ohne das ihres theils hernacher post licet contestaram ihre defensiones vnd exceptiones gerichtlich eingewendet vnd probirt, sondern solches alles dahinden geblieben.
11. Wahr das Syndici herren Principaln sren domals habenden Advocaten vnd Procuratoren getrewet welche dan es dafür gehalten / weil die posse so vel quasi iuris collectandi, auff der Gegenseiten nicht erwiesen / das man auch keine weiterer exception vnd defension bedürftig.
12. Wahr das Syndici herren Principalen vnd gemeine Stadt Erfurde durch die two ausgesprochene definitiell urtheil zum höchsten laedit vnd vernachtheiligt.
13. Wahr

*Vide
S. fol. 1179. Cofer
I. art. 14. & seqq.*

13. Wahr vnd Rechtens / Quod Vniuersitates & Respublicæ iure minorum utantur & in quibus casibus minoribus restitutio conceditur, in iisdem etiam ea concedi debeat Vniuersitatibus & Rebuspublicis.

14. Wahr / das Syndici Herren Principaln habende defensiones vnd exceptiones nicht wie sichs gebührt ante sententiam latam eingewendet vnd surget brachte worden.

15. Wahr / das auch solcher habenden defension vnd exception wegen keine Beweisung vnd Probation geführet / sondern solchs alles unterlassen / vnd nichts desso minder die hochbeschwerliche Endvortheil ertheilt vnd ausgesprochen werden.

16. Da entgegen wahr vnd nicht zu zweiueln / wan Syndici Herren Principaln defensiones, exceptiones vnd andere noturfft / wie sie in dieser Schrift begriffen gerichtlich/nach gethanen litis contestation, eingewendet vnd zur beweisung zugelassen werden / Das die Endvortheil nicht wider / sondern fur sie ergangen vnd die ausgangene Key, Mandata widerumb caslirt vnd aufzugehaben worden wehren.

17. Daraus erfolgt vnd ist wahr / das Syndici Herren Principaln vnd der Stadt Erfurde als einer fürnemen / ansehnlichen Commun im heiligen Reich wider gedachte ausgesprochene Endvortheil / vnd was darauff erfolgte / das beneficium restitutionis in integrum, tam iure minorum quam ex vulgari clausula: Si qua mihi iusta causa &c, pilih widersahen vnd mit geheit werden sol vnd muss.

18. Sonderlich wahr / das Syndici Herren Principaln nach ausgesprochenen Urtheilen in auffsuchung iher Archien / Registraturen vnd behaltnissen alterhand documenta, Urkunden vnd Schriften fundē / welche zuvor niemals eingebracht / vnd dadurch wofern sie einbracht, wehren die immunitates wider des Stifts Meinz angemaste subcollection der Reichs Anlagen stadtlich herren erweisen vnd beybringen mögen.

19. Wahr vnd Rechtens Quod propter reperta de nouo instrumenta, quilibet & proper omittas exceptiones & defensiones, earumq; probationes Minores ac Civitates sola lassione probata contra sententiam latam in integrum restitu posint ac debeat,

20. Wahr vnd abermahl Rechtens / Quod lassio per Minores & Civitates satis probata dicatur, si allegat, quid omisum fuisse quod fieri debebat.

21. Wahr / das Syndici Herren Principaln vnd die Stadt Erfurde in erweten zwei Mandatsachen beklagt gewesen / vnd des beklagten Standt vber vnd an sich nehmen müssen.

22. Wahr vnd Rechtens Cum Minores & Civitates Reorum partes obtinent, quod tum sine aliqua lassionis probatione in integrum restitu debeat, & sufficit illo casu solam lassionem tantum allegare,

23. Denn

23. Den fall gesetz das die Stadt Erfurde in angemelten zwo Sachen durch ihrer Administratoren vnd dero selben Aduocaten vnd Procuratoren vbersehen/post item contestata am gebührende nochturft gerichtlich nicht für vnd eingebraucht. Dennoch ist wahr das soehs Syndici Herrn Principaln wider die erhaltung gebettener restitutio in integrum, ohne allen nachtheil vnd schaden seyn.

24. Dann wahr vnd Rechtens Quod Minores & Ciuitates etiam aduersus propriam negligentiam in integrum restituantur.

25. Wiederumb wahr vnd Rechtens Si Minores & Ciuitates factio suorum Tutorum, Curatorum, Administratorem, eorumq; Aduocatorum & Procuratorum tam in iudicitalibus quam extra iudicitalibus lēdantur, quod electionem habeant uel contra ipos Tutores, Curatores. Administratores, Aduocatos & Procuratores experiundi uel recta uia iure Minorum restitutio in integrum petendi.

26. Wahr das der Schade/darein die Stadt Erfurde durch hinderhaltung ihrer Defension vnd dero selben probation, auch darauff erfolgte vrtheil geworfen/mit keinem gelt zu aestimiren, noch von ihren Administratoren, Aduocaten vnd Procuratoren wieder gut gemacht/abgebragen vnd erstattet werden kan.

27. Wahr vnd Rechtens Cum Minores & Ciuitates negligentia suorum Administratorem, Tutorum, Curatorum, Aduocatorum, & Procuratorum lēdantur, illiq; soluendo non sint, quod illo casu etiam ex Clausula generali si qua mihi iusta causa &c, restitutionem obtinere possint ac debeant.

28. Wahr das die Herrn Churfürsten zu Meinz die subcollection mit Reichsteuern ober die Stadt Erfurde darauf vermeintlich fundiren, das Syndici Principaln vnd die gemeine Bürger zu Erfurde des Stifts Meinz vngewisselte genzliche unterthanen sein/vnd solches iuris collectandi in continua possestione uel quasi sein.

29. Wahr vnd allen mutmassungen ehnlich / das auch E. J. G. vnd die senige Herrn Besitzer/denen angezogene zwo Mandat Sachen zu referiren, zu erwegen vnd die vrtheil darein zu begreissen auferlegt worden, fūremlich dahin geschen vnd für gewis gehalten/das Syndici Herrn Principaln/dero vorsahren vnd gemeine Bürgerschafft der Stadt Erfurde/der Herrn Churfürsten zu Meinz ungewisselte unterthanen vnd totaliter subiect sein/ vnd das die Herrn Churfürsten sie mit steuren zu belegen vnd in ihre Reichs anlage zu ziehen hergebracht.

30. Daentgegen aber ist wahr / das Syndici Herrn Principaln und dero vorsahren/den Herrn Churfürsten zu Meinz niemals in universum vnd mit genzlicher subiection unterworffen gewesen/ Sondern allein J Churf. G. pro parte vnd limitate, nach ausweisung etlicher Erbvertrege vnd Compactaten recognoscirt vnd erkant.

31. Wahr vnd Rechtens Quod subditi pro parte & limitate verē & proprie subditi non sint, nec iura de subditis loquentia de iis qui solummodo ex parte

parte & secundum quid subdit sunt, intelligi debeant.

32. Wahr / das gleichwohl der Herr Churfürst sich über die Stadt Erfurde der uniuersal superioriter vnd Obrigkeit in viel wege fur wenig Jahren / wie wol unbegründter weise berühmet vnd angemasset/ vnd zu dem end allerhande klagen vnd Conuentiones wieder Syndici Herrn Principaln allhie gerichlich angestellte.

33. Jedoch wahr vnd ganz ohne / das der Herr Churfürst solche vermeinte Ober: vnd Gerechtigkeiten an der Stadt Erfurde jemals erwiesen / oder dess wegen das geringste mit vrthel erhalten.

34. Sondern war/das ein Rath zu Erfurde nicht minder als der Herr Churfürst an solcher Stadt vnd derselben ganzem bezirck/Fluh vnd Weichbilde/ seine gewisse sonderbare Ober:herrlig: und gerechtigkeit von vndenklichen Jahren hergebracht/vnd deren noch bis auff die jehige stunde in Besitz ist:

35. Wahr / das vorige Herrn Churfürsten hochlöblichster gedechtnus solche Ober:herrlig: vnd gerechtigkeiten/in vorträgen lenger dann fur hundert vnd mehr Jahren dem Rath zu Erfurde alle wege mit runden worten gestanden / auch sie dabey zu ewigen tagen bleiben zulassen/vnd daran kein abbruch oder Eintrag zumal / in keine wege zu thun bey Fürstlichen würden verschrieben vnd versprochen.

36. Wahr/das ein Rath der Stadt Erfurde/viel ihrer habenden Ober:herrlig: vnd gerechtigkeiten von Key. Mant. vnd dem heiligen Reich hergebracht/ vnd damit dem Herrn Churfürsten nicht/sondern allein der Key. Mant. unterworffen sein.

37. Wahr vnd ganz ohne / das des Raths zu Erfurde Pflicht / nach inhalt der vorträge/einige general oder uniuersal superioriter dem Herrn Churfürsten anweiset.

38. Sintermal wahr/vnd bringt es die formula Iuramenti mit sich/ das man auch neben den Herrn Churfürsten/dem Herrn Graffen / darnach vnd zum dritten dem Bisthumb/vnd zum vierten vnd leisten/der Stadt Erfurde/ vnd einem jedem Bürger Reich vnd Arm schweret vnd huldigen thut.

39. Wahr/das durch die Herrn Graffen etc. die Graffen zu Gleichen/ durch den Bisthumb die Edle Bisthumb dessen Nachkommen / noch ieko im Flecken Apolla sich halten/zu verstehen sey.

40. Wahr/das solcher Eid nicht auff eines einzigen Rechte vnd gerechtigkeit allein / sondern auff eines jeden (deren dann in der zahlreicht gehorcer massen vier im Jurament unterschiedlich gemeldet sein) Rechte vnd Gerechtigkeit/ so viel er dessen hergebracht/limitirt vnd eingezogen ist.

41. Item wahr vnd bringt es der vertrag cum Alberto Administratore, Im Jahr 1483, außgerichtet im anfang ebenmäsig mit sich / das der Rath der Stadt Erfurde dem Herrn Churfürsten vnd Stifti Meinz anders nicht/ dann wie von alters herkommen verwandt.

42. Wahr / das im Jahr vierzehenhunder neunkig sieben / Churfürst Bar
S
tholde

rholt ebener massen der Oberherrschaft/ in mehrtem als hergebracht sich vnter-
nommen / vnd derhalben eins Rath / vnd der Bürger Eide zu verendern/
unterstanden.

43. Aber wahr / das damals ein Rath von wegen ihres habenden Interesse
vnd eigener Ober : vnd herrlichkeiten dawieder sich gelegt / auch bey dem alten
herkommen sich gehandhabet.

44. Wahr / das höchstermeldter Thürfürst auch selbst seinen vnsug befun-
den/dannenhero es bey dem herkommen Eide gelassen/ vnd dawieder in ewigten
keine enderung furzunemen / von des Stifts Meins wegen fur J. Thürf. G.
vnd dero Nachkommen/ beturlich verschrieben vnd verpflichtet.

45. Daraus erfolgt vnd ist wahr / das der Herr Thürfürst in krafft solches
Eides J. Thürf. G. kein totall oder gencliche Oberherrschaft vber die Stadt
ueignen mag.

46. Solchs ferner bezubringen ist wahr / das ein Rath zu Erfurde se vnd al-
lerwege/ so lange dieselbe Stadt in esse gewesen / vor sich ihre sondere vnd eigene
Ober : vnd herrlichkeiten gehabt / wie auch noch dazu ein Rath ebenmessig / als
zu eines Thürfürsten Ober : vnd herrlichkeiten schweren mus.

47. Wahr / das darüber der Herr Graff / auch der Bisthumb neben dem
Herrn Thürfürsten ehren gemeldtem Rath / ihre sondere vnd eigene Ober : vnd
herrlichkeiten gleichfalls fur diesem gehabt.

48. Wahr / das vorzeiten die Herrn Graffen zu Gleichen / in der Stadt Erf-
furde ihren Ansitz / Hoff / Kirch / eigene Gasse / Amtleute / Diener / Gerichte vnd
Gütere / auch ein eigen Thor an der Stadt das Lewenhor nach ihrem Wapen
genant gehabt.

49. Wahr / das die Graffen von Gleichen / solch ihre Güter / Obrigkeit /
Gericht vnd gerechtigkeiten / Syndic / Herrn Principaln vorsahen Rathomeis-
tern vnd Rath der Stadt Erfurde / Im Jar 1277. kaufflich vbergeben.

50. Wahr / das auch von den Bisthumben / ihre an vnd in der Stadt Erf-
furde gehabte Gerechtigkeiten / Obrigkeit / Herrlichkeiten vnd Güter / an den
Rath der Stadt Erfurde kommen.

51. Wahr / das ein Rath viel nehest erwehnte / des Herrn Graffen vnd Bisk-
thums Güter / Ober : Herrlig : vnd Gerechtigkeiten / nun weit über Menschen
gedencken hergebracht / vnd ruhiglich exercirt / vnd noch wie solchs die posses-
soria auweisen / vben vnd brauchen thut.

52. Weiter wahr / das auch das Erfurdtische Siegel / welches ein Rath ge-
braucht / kein general Oberherrschaft an den Herrn Thürfürsten mit sich
bringe.

53. Dann wahr / das das Erfurdtische Siegel die umb schrift begreift / das
Erfurdt fidelis filia sedis Moguntinæ sey.

54. Aber wahr / vnd bey dem Rechtsgelehrten unsreitig / das solch eine filia
tion keine L
vnd adhære
55. semalslich
particular
in geschritt
56. Der
Erzbischöf
bischoffe an
57. Wah
hardi / solchs
glückigung / so
58. Wah
sich seitigen
wiedigen G
59. Da
uersal super
Stadt Erf
60. Wah
verbunden / v
zu sein mit le
dann derglei
holt / vnd g
61. Wah
es sonderbar
daran ihnen
tragen / oder
62. Wa
ohst am Key
Cail sellen /
brochen.
63. Wah
nn Actibus
erict vnd
ampten solch
dici Principa
penslager o
gendarum vor
Ham Prince
64. Wah
daſſelbſt mit d
Ingehan / vnt
possessione v

tion keine Oberherrschaft vnd Subiection, Sondern vielmehr ein unionem vnd adhaerentiam auff sich treget.

55. Wahr vnd ganz ohn/das die Ersten vnd Eltesten Erzbischoffe zu Meinz/ semals/sich einer ganzen Oberherrschaft unterwunden / Sondern sich bey ihren Particular Ober: Herrlig: vnd Gerechtigkeiten gehalten/ vnd daraus in nich- ten geschritten.

56. Dann wahr/ das im Jahr nach Christi Geburt 1287. Bruder Heinrich Erzbischoff zu Meinz/an den Rath zu Erfurde begert/ alle die Rechte so die Erz- bischoffe an der Stadt hetten/ ihme beschrieben zu geben/vnd mitzuhilfen.

57. Wahr/das ungefehr zwey Jahr hernachter / bey leben Erzbischoffs Ger- hardi/ solch ins werk gerichtet/vnd vermittelts beiderseits dazu deputirter ver- gleichung/solche Gerechtigkeit zusammen beschrieben worden.

58. Wahr/das Erzbischoff Gerardus / mit solcher beschreibener beschreibung sich seitigen lassen / dieselben genchm gehalten / beliebet / auch neben einem hoch- würdigen Capitul zu Meinz/mit dem Siegel bestätiget.

59. Daraus erfolgt vnd ist wahr / das iezermelde Erzbischofleiner uni- versal superioriter, sondern allein etlicher Particular Gerechtigkeiten / vber die Stadt Erfurde sich angemasset.

60. Wahr/das die Bürgerschafft zu Erfurde/ allein dem Rath zu gehorsam verbunden/ vnd mit diesen formalibus demselben huldet / dem Rath ge-horsam zu sein mit leib vnd mit gute/es komme zu frommen oder schaden. Inmassen dann dergleichen gehorsam fast mit eben diesen worten dem Rath färlich wieder- holet / vnd geschworen wird.

61. Wahr/das ein Rath zu Erfurde/so wol in ciuilibus als criminibus, ih- re sonderbare Ober: vnd Gerechtigkeit von vnuerdencklicher zeit hergebracht/ daran ihnen auch die Herrn Churfürsten zu Meinz niemaln das wenigste einge- tragen/oder auch einzutragen besugs sein.

62. Wahr/das in den Con: vnd Reconvention Sachen/ so inter eosdem alhie am Key. Cammergericht mit vrheiterorcierte/ die erklardin in allerhande Civil sellen/theils exprelse, theils aber tacite, Syndici Herrn Principaln zugesprochen.

63. Wahr/das in Peinlichen Sachen Syndici Herrn Principaln/in allen de- nen Aetibus, so bis zur endlichen verurtheilung der Missethätigen Personen ex- ercirt vnd geübet werden / allein berechtiget/ auch die Churf. Meinsische Be- ampten solcher Personen sich nicht ehe anzunemen haben/dann wann von Syndici Principaln/ dieselbe nach ihrem Circel fisen/ ihnen zu öffentlichen Stau- penschläger oder Leibs vnd Lebens straffen / & sicad corporalem pñnam infli- gendum vorgestellt vnd überantwortet werden / bey welcher execution Syndic Herrn Principaln/ auch ihre besondere Gerichts Gerechtigkeiten haben.

64. Wahr/das die Bürger vnd Einwohner der Stadt Erfurde/einem Rath vnd daselbst mit den gemeinen Steuren/schätzungen vnd schoss allein vorwand vnd zugethan/vnd solche Gerechtigkeiten von etlich viel hundert Jahren her/continua possestionem vel quasi auff sie fortgepflanzt vnd erwachsen.

65. Ganz ohne/das die Herren Thurfürsten zu Meinz / ihnen wenig oder viel
an solcher Steur Gerechtigkeit/jemals angemasset oder auch anzumassen befuge
gewesen.

66. Wahr / das ein Rath zu Erfurde / wann vnd zu welcher zeit die Röm.
Keser vnd Könige der gemeinen Reichshülf vnd Anlagen bedurfft / solcher
hülf vnd anlage wegen/sich zum heiligen Reich gehalten.

67. Wahr / wann der Reichshülf vnd Anlage wegen / vermeinte Reichs-
versammlungen auszuschreiben vnd zuhalten von/nothen gewesen / das dazu ein
Rath zu Erfurde beschrieben vnd erforderd worden.

68. Wahr / das auch die Stadt Erfurde auff solch erforderen gehorsamlich
erschienen/vnd sonst vor sich selbst keine contumacia in non comparando tan-
quam delictum, in Rechten prælumirt wird.

69. Solchs specialius auszuführen / ist wahr / Als Keyser Sigismund
Christeligster gedechtnus / fur Jahren in Böhmen / wieder die Hussen einen of-
fentlichen Krieg zu führen surgenommen / das zu solcher berathschlagung durch
J. Key. M. ein Rath zu Erfurde Anno 1421. auf Jubilate gen Nürnberg auff
den Reichstag beschrieben vnd erforderd worden.

70. Wahr / das der damals regierender Thurfürst zu Meinz Herr Conrads/
nicht allein dessen gutiwissen gehabt / sondern neben Herrn Otten zu Etier/
Herrn Ditterichen zu Köln Erzbischoffen / vnd Herrn Ludwigen Pfalzgrafen
ben Rhein/allen Thurfürsten/den Rath zu Erfurde auff jßgedachten Reichs-
tag zu erscheinen/selbst ermahnet vnd ersucht.

71. Wahr/das shtallerhöhestgedachter Keyser Sigismund im Jar 1430. ge-
hört er ursachen wegen/den Rath zu Erfurde wiederumb auff den Reichstag gen
Nürnberg erforderet.

72. Bey welcher erforderung sonderlich zu merken vnd ist wahr / das J. Key.
May. deswegen ein gemein schreiben an die Stadt Erfurde / Mülhausen in
Thüringen/vnd Northausen abgehen lassen.

73. Wahr/das die Stadt Mülhausen vnd Northausen / vngezwistete vnd
mittelbare Reichs Städte je vnd allewege gewesen/wie auch noch.

74. Wahr/das Keyser Sigismund in leßtangezogenem schreiben/die Stadt
Erfurde/nicht allein Mülhausen vnd Northausen gleich gehalten/sondern auch
in der overschrift ordine scripturæ præponirt vnd surgesetz.

75. Wahr/das J. Key. May. den Rath zu zwey verschiedenen mahlen / als
im Jar 1431. vnd 1435. abermal gen Frankfurde zu gemeiner Reichsversam-
mlung berussen vnd vocir.

76. Wahr/das im Jahr 1467. vnd 1480. Keyser Friederich der dritte gen
Nürnberg einen Reichstag gelegt/vnd ausgeschrieben / vnd dazu den Rath zu
Erfurde/nicht weniger als andere Reichs Stände erforderet vnd beschrieben.

Wahr

77. Wah-
versammlung
auch zu zitter-
treigt worde

78. Wah-

zu Erfurde

men auzuzie-

ßoffen zu 2

worden.

79. Gle-

Sigismundi

in ihrem ve-

80. Wah-

gen der Key.

81. Wah-

zu Erfurdt

legt vnd deß

82. Wah-

zum Key. Z

von. Keser v

83. Wah-

re Sigismund

Nachs verw

durch alle sec

dachten Her

84. Wah-

niget vnd da

85. Wah-

Erfurde auf

86. Wah-

Erfurde ihre

ligen gehabt

87. Ferne

Thurfürst zu

Reichstage zu

enden seinen

Widerumb a

obgetätiget

Reichstagzurh

88. Dara

ter solchen su

Herrn Thur

Reichstagen

beantworten

angehalten.

89. Aber

antworftung v

77. Wahr das einem Rath zu Erfurdt nochmals auff den gemeinen Reichsversammlungen / zu den Reichshülfen ein gewisser Anschlag an Geldt gemacht / auch zu zeiten die schickung ihrer Leute zu Ross vnd Fuß in gewisser anzahl auff erlegt worden.
78. Wahr das anno etc. 1421. nicht allein Keyser Sigismundus den Rath zu Erfurdt mit einer anzahl gewapener Leute / J. Key. Mayt. wider die Behmen zu zuziehen befohlen / sondern auch dazu von Herrn Conraten Erzbischoffen zu Meinz selbst neben Trier / Köln vnd Pfalz schriftlich ermahnet worden.
79. Gleichfalls wahr / das im Jahr 1429. Item 1431. Wiederumb Keyser Sigismundi dem Rath zu Erfurdt J. Key. Mayt. wider die Behmen mit allem ihrem vermögen zu hülff zu ziehen begeht und Mandirt.
80. Wahr / das ein Rath zu Erfurdt die auffelegte hülff nach shrem vermodgen der Key. Mayt. feder zeit geleistet.
81. Wahr / wann die bewilligte Hülff zu Gelde angeschlagen / auch dem Rath zu Erfurdt ebener Gestalte ihr gewisser Anschlag gemacht / welchen sie auch erlegt vnd deswegen quittirt worden.
82. Wahr / das im Jahr 1368. der Rath zu Erfurdt auff 1600. Gilden zum Key. Zug angeschlagen/denselben Anschlag gleichfalls erlegt vnd deswegen von Keyser Carindem vierten quittirt worden.
83. Wahr / das anno etc. 1427. auff dem Reichstage zu Frankfurt Keyser Sigismundi / eine gewisse Hülff wider die Behmen / durch die Stende des Reichs verwilliget und dazu ein gewisser Anschlag gemacht / so den von Erfurdt durch alle sechs Thürfürsten des Reichs vnd unter denselben auch durch vielgedachten Herrn Conraten Erzbischoffen zu Meinz selbst zugeschickt worden.
84. Wahr / das die von Erfurdt ihre gebünnus solchs gemachten Anschlags erlegt vnd darüber quittirt worden.
85. Wahr / das im Jahr 1480. auff dem Reichstag zu Nürnberg die von Erfurdt auff drey zu Ross vnd sechs zu Fuß angeschlagen worden.
86. Wahr / das Keyser Friederich aus hochbewegenden Ursachen die von Erfurdt ihrer gebünnus / so sie ihres ihnen aufgesetzten Anschlags halben zuerlegen gehabt / erlassen vnd los gezelet.
87. Ferner wahr / das im Jahr 1428. Herr Conrath Erzbischoff vnd Thürfürst zu Meinz / den Anschlag so im nechst vorgehenden Jahre / auff dem Reichstage zu Frankfurt gemacht / dem Rath / dem Er doch zuvor neben den andern seinen fünff mit Thürfürsten / von des Reichs wegen zugeschaffet gehabt / Wiederumb ad partem zugeschickt / vnd deneben seine Gesandten gen Erfurdt abgefertigt / so mit ihnen tractirt vnd gehandelt / sich mit der Reichs hülffe vom Reich abzuhun vnd zu dem Stift Meinz zu halten.
88. Daraus erfolgt vnd ist wahr / das ein Rath zu Erfurdt domals / was vnter solchem suchen verborgen gewesen / nicht zum besten verstanden / sondern dem Herrn Thürfürsten getrawet / vnd aus solchen Ursachen zu zeiten wan sie auff Reichstagen beschrieben worden an J. Thürfürst. G. sic zu vertreten / vnd zu verantworten vnd von dem Stift nicht abzusondern schriftlich begehret vnd angehalten.
89. Aber wahr / das die Röm. Keyser vnd Könige solcher angemasten verantwortung ungeacht / den Rath zu Erfurdt einen weg wie den andern bey dem Reich

- Reich behalten vnd zu des Reichs versammlungen noch wie vor beschrieben/auch ihnen ihren Anschlag gemacht vnd zugeschickt.
90. Wahr als im Ihar 1480. dem Rath zu Erfurdt ihre besondere gewisse Zahl zu Ross vnd Fuß angesezt/ auch von des Reichs wegen solches notificirr worden/das der Thurfürst zu Meinz / sie in seinen Anschlag zurücken unterstanden/ vnd die Sache dahin gerichtet / das J. Thurfürst. G. vnd dem Rath semplichs 70. zu Ross vnd 70. zu Fuß / zuschicken angesezt worden.
91. Wahr / das Keyser Friederich solche newerung zu gemüth gezogen / vnd zu verhütung geferlichen eingangs den Rath zu Erfurdt der außerlegten vnd schuldigen schickung genclich erlassen vnd los gezelet.
92. Wahr vnd nicht ohn / das ein Rath zu Erfurdt zu zeiten mit dem Herrn Thurfürsten zu Meinz ihre auffgesetzte anzahl Leute coniungirt , also das sie zu beiden theilen ihre Leute semplichs fortgeschicket.
93. Wahr / das solche coniunction aus keiner andern Ursach / dann in mehrer anzahl sich gegen dem Feind vnd auf der Strassen/ desto besser zuverwahren vnd zu Sicherem/ sonst aber aus keiner schuldigkeit beschehen.
94. Wahr / das ein Rath zu Erfurdt / sich ebener gestalte im Ihar 1354. mit dem Landgraffen in Thüringen / vnd im Ihar 1421. mit Herrn Friederich Marggraffen zu Meissen / ihre anzahl Volcks aus gleichmässiger Ursach fortgeschickt.
95. Wahr/vnd man schon die Thurfürsten zu Meinz für dieser zeit gegen dem Rath zu Erfurdt des Reichs anlag halben / der bestreitung Gerechtigkeit / in legitima possessione vel quasi gewesen wehren/ Welches doch der gebühr nichts zuerwiesen / das nicht desto weniger das Stift Meinz von dem Ihar 1480. oder zum lengsten 1490. bis auf das Ihar 1557. Die Stadt Erfurdt mit den Reichs anlagen niemals belegt / noch deshwegen von ihnen aus einiger schuldigkeit wenig oder viel erhaben vnd empfangen.
96. Wahr / das in vnd zwischen solcher zeit viel Reichshälfen vnd anlagen der Key. Mant. von des heiligen Reichs Stenden verwilliget worden/ so auch ihren wirklichen fortgang gehabt.
97. Wahr / Das die Herrn Thurfürsten zu Meinz / des Stiftes Unterhaßen vnd Stedie solcher sehr angeregter Anlagen wegen / widerumb belege vnd Subcollectirt, aber einen Rath zu Erfurdt immittel vberschritten vnd unbelge gelassen.
98. Wahr vnd Rechens Quod Ciuitas contra inferiorem Principe immunitatem contra collectas spacio 10. vel 20. vel ad summum 40. annorum optimo maximo iure præscribat.
99. Wahr / das zwischen den gemeinen Landsteuren vnd Collecten, Damit die Stende des Reichs von wegen ihnen / durch die Reichs Abschiede angesczter Anlagen ihre Unterhaßen wider belegen vnd subcollectiren, in effectus sonderlich quo ad præscriptionem kein unterscheid ist.
100. Ob nun wol nicht ohne/das Syndici Herrn Principaln im Ihar 1543. an der Türkensteuer / so vorgehenden Thars auf dem Reichstag zu Speyr be schlossen / ihre gebürnus dem Herrn Thurfürsten eingeantwortet.
101. So ist doch daneben wahr / das solch Gelt nicht per modum subcollectionis (wie die gemeine Reichssteuren) eingenommen / sondern den gemeinen Pfennig betroffen/ vnd der Key. Mays. immediatē zugestanden/ auch als so vnd

so vnd allein von des Reichs wegen / dem Herrn Thürfürsten zugeschickt vnd geliefert / vnd deswegen bey der Erlegung öffentlich protestirt worden.

102. Wahr / das neben solcher protestation ein Ratsch zu Erfurde ihnen alle ihre Freyheiten vnd habende Gerechtigkeiten vnd das die Erlegung zu einbruch solcher Freyheiten wider sie zu ewigen zeiten nicht gedacht / noch einiger beholff daran gesucht werden solte / expreß reservirt vnd vorbehalten.

103. Wahr / das auch nechst angeudeute præscriptio für nechst bemeldtem 43. Jhare schon ihre volkommenheit vnd perfectionem erlangt vnd daher die Erlegung / so domals beschlichen / wan schon per modum subcollectandi dieselbe ins werk kommen wehre / welches doch nicht ist / Syndici Herrn Principaln zu keinem nachtheiligen præjudicio auffgerückt werden mag.

104. Sintemahl wahr vnd Rechtes Quod collecta indebet soluta præ-
iudicet tantum pro tempore præterito, non etiam infuturum, nisi solutio
legitimo temporis spacio fuerit continuata.

105. Aus welchem allen erfolge vnd ist wahr / das die durch Syndici Herrn Principaln gesuchte restitutio in integrum zu rechte beständig vnd ihnen keines weges zuverweigern noch abzuschlagen sey. *De nota col. 1179.*

Letzlich wahr / das von abarticulirten dingen zu Meinz / Erfurde vnd daherumb in den angrenzenden orten / ein gemein Ruff sage vnd Leumuth sey.

Solchem allen nach vnd dieweil / die Sache ißterzehlter massen vnd anders nicht gewandt / so ist Erfurdischen Syndici unterthenige Bitt / vnd rechtliches begehrn / mit recht auszusprechen vnd zu erkennen / Das seine günstige Herrn Principaln / wieder die abgemeldte zwö am 15. Septembris Anno &c. 89. ergangene Endvorheil vnd was darauff hernachter erfolgt / in integrum vnd in den Standt / wie sie vor solchem Vorheilen vnd ante conclusionem in causa gewesen / zu restituiren. Auch die zwö ausgangene Key. Mandata widerumb zu calsiren vnd aufzuhaben / vnd das der Herr Gegenthil die in Kraft solcher Mandaten vnd Vorheilen empfangene achszen tausent Gulden Syndici Herrn Principaln / wider herauszugeben vnd zu restituiren schuldig sey / zu erkennen / Auch würcklich restitutive in integrum restituiren, calsiren vnd aufzuhaben vnd ad restitutionem condemniren. Alles mit widerkerung verursachten gerichts Kostens vnd zugefügten Schadens / in deme oder was sonst auseinerley Ursach tam coniunctim, quam diuissim vel etiam subordinatē geben vnd erkande werden soll / kan oder mag E. F. G. hochadelich mit Richterlich Ampe in Unterthenigkeit bestes fleisses anruffende.

18000. R.

Designatio etlicher Documenten vnd Schriften /
Dadurch etliche Articul petitioni articulatae einzuverlebt
zu verificieren, sampt angehengter bit
Reservation.

In Sachen

Meinz.

Contra

Erfurdt.

Prætensi primi & secundi Mandatorum die
 in Anno 57. vnd 66. bewilligte
 Reichssteuer belang.
 endt.

Præsentirt 12. Septembris, Anno 1600.

Hochwürdiger Fürst Röm: Rey: Mayt: CammerRath:
 Hier / Gnediger Herr / Demnach in Sachen des Herrn Thurnfürsten zu
 Meinz / wieder Herrn Rathsmistern vnd Rath der Stadt Erfurde/
 prætensi primi & secundi mandatorum, die in Anno &c. 57. vnd 66. bewil-
 ligte Reichssteuren betreffende / in der heutigen audientz übergebener petitione
 articulata pro restitutione in integrum etliche Articul mit original Urkunde
 vnd Documenten so zuvor am 30. Junij Anno &c. 95. inter eosdem in einer
 andern Sache prætensi Mandati ad pœnam Dupli intitulirt, alhle gerichtlich
 eingebracht/zuerweisen. Als übergibt Erfurdischer Syndicus hieneben dawon
 Copias vnd Abschrifft in einem Copiali A signirt Unterthening bittend / den
 gegen Anwalden die Urkund so bey nechst angeregter Sachen fürhanden/ an
 Schriften vnd Siegeln zu recognosciren anzuhalten / Doch ferner vnd wei-
 ter nicht dan im Recht Domidien/audiens solche Urkunden theils Caesarea
 vnd alle Authentica vnd antiqua sein / deren recognition in rechten nicht so
 gar nothwendig ist / Und bittet ferner Collatione originalium cum copijs
 facta, Ihme die originalia wieder heraus folgen zu lassen. Zu deme ihut
 Anwaldi post litis contestationem in vim probationis solche Urkunden wi-
 derumb repetire, Und daneben die angeregter petition Schrifft einzuverleb-
 te Articul mit weiteren Urkunden auch lebendigen Kundeschafften zuver-
 sen ihme per expressum vorbehalten / darüber besser massen Protestirent.

So viel aber die ist angeregte vnd anhero repetirte Urkunden be-
 triefft / Thut Syndicus zu Verificirung des 69. Articul einkommener pe-
 titionis articulatae auff die Urkunden mit A. bezeichnet ziehen.

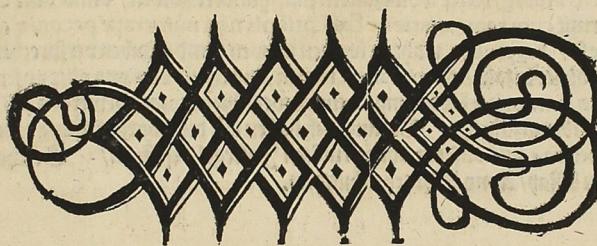
Der 70. Articul wird erwiesen mit der Urkunde B. gemercket.

Da

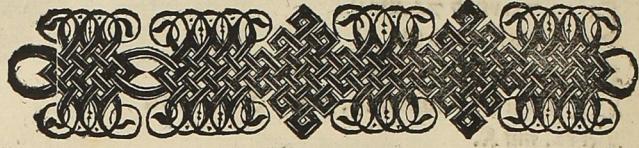
Der 71. 72. vnd 74. mit C.
 Der 76. mit F. vnd G.
 Der 78. wiederumb mit A. vnd B.
 Der 79. mit den vrlunden H. I. vnd E. gemerkt.
 Der 82. mit K.
 Der 83. mit L. vnd M.
 Der 84. mit N.
 Der 85. abermal mit G.
 Der 86. mit O.
 Der 87. mit P.
 Der 90. vnd 91. wiederumb mit D.

Zu wahrmachung des 101. vnd 102. Articuls / wiederholter Syndicus
 die Misziff, so in causa secundi Mandatorum inter eosdem, die Reichs Steur
 Anno 66, betreffend am 4. Maii Anno eis. 74. auff Syndici Herrn Principala
 seiten iub lit. D. gerichtlich eingebraucht worden.

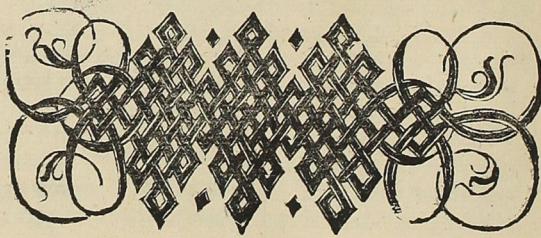
E. F. G. Hochadelich/ Milds/ Richterlich Ampt / darüber in vnerthe-
 nigkeit bestes fciisse anrussende.



Ob Capitul's Quittung
vber die auf der
Eäumersig Vor
Eintfer Mileniz
auf d'zglos
soo.



Ir Dechandt/Scholaster/Cantor/Senior/vnd ganz
Capitul unser lieben Frauen Stiftkirchen in Erfurd bekennen mit die-
ser schrift/ Als sich bishero zwischen E. E. Hochw. Rath erstbesag-
ter Stadt Erfurd/ vnd vns esliche missvorstende darumb erhaben/ Das
Gänther Millwiz der weniger zaal acht vnd achsig/ sieben malter Getredich
zu Kerspleben vnd Ulla gelegen/vns zustendig/mit arrest beschlagen/vnd biss-
hero jährlich eingenommen/ die wir dann zu widerstatte begeret/ Wann aber
solche bezalung Pahr zu thun in gedachte Millwiz vermügen ijo nicht gewesen/
Als hat wogemeldter Rath weiter klagen vnd vnglimpf zuvorhüten/sich selbst
in die Sache geschlagen/vnd mit vns dohin endlich verglichen/ das er vns vor
allen ausstandt fünfhundert gilden barüber entrichtet/ Die Censiten wieder-
umb an vns künftiger Zinsreichung halber gewiesen/vnd dieser ausgab wegen
hinvieder an genandtem Millwiz/ oder seinen Gütern in zukunft erholen wil/
Sagen demnach ermeldten Rath/ vnd derselben Cammerey oder wer sonst
quitirens bedarf/dieser wobezaleuten fünfhundert gilden/ vnd aller Retarda-
ren hiermit cum renunciatione Exceptionis non numerata pecunia quid ledig
vnd los/ bei ernsten wahren worten trauen vnd glauben versprechende/das
hinfot dieser bezaleuten rardaten wegen/durchaus von vns oder vnsfern Nach-
kommen/kein weiter forderung in einige wege fur genommen werden sol/ trewlich
vnd sonder gefährde/ Bekündlich haben wir diese vorgleichung vnd respe-
ctive vertrag mit unserm vorgetrucken Insiegel befestiget/ Geschehen den
fünfsten May/Anno sechszehenhundret.





Senior vnd ges
tssurd bekennet h
Hochw. Nach gesc
arumb erhaben /
leben maler Geist
st beschlagen wiede
en begeret / Dom
mägen jso nicht gese
ppf zuvorhüten ist zu
vergleichen / das er we
t / Die Ceniten vnd
vnd dieser ausgelau
en in zukunft erholen
amittern oder vor jen
den / vnd alle Statt
nerata pecunia qui da
glauben versprechend
von uns obreinfa
mnen werden selb
e vergleichungsmä
festiger / Es schafft



N

tempor
Erphon
noſtri
noſtris
rum q
et auxi
Epifcop
de Glen
cuitat
turum
à conſe
niter e
dum i
Tulleſ
Ludov
Magiſ
go long
Vicedo
rei cert
ram de
tum A
infesto

S. Martin Patrum vñ Lff. f. 22.
Sic fliegende Vogel sehn ist: f. 23.
Vom fülf Baum 20 fogen in Unserßßlag: f. 45.

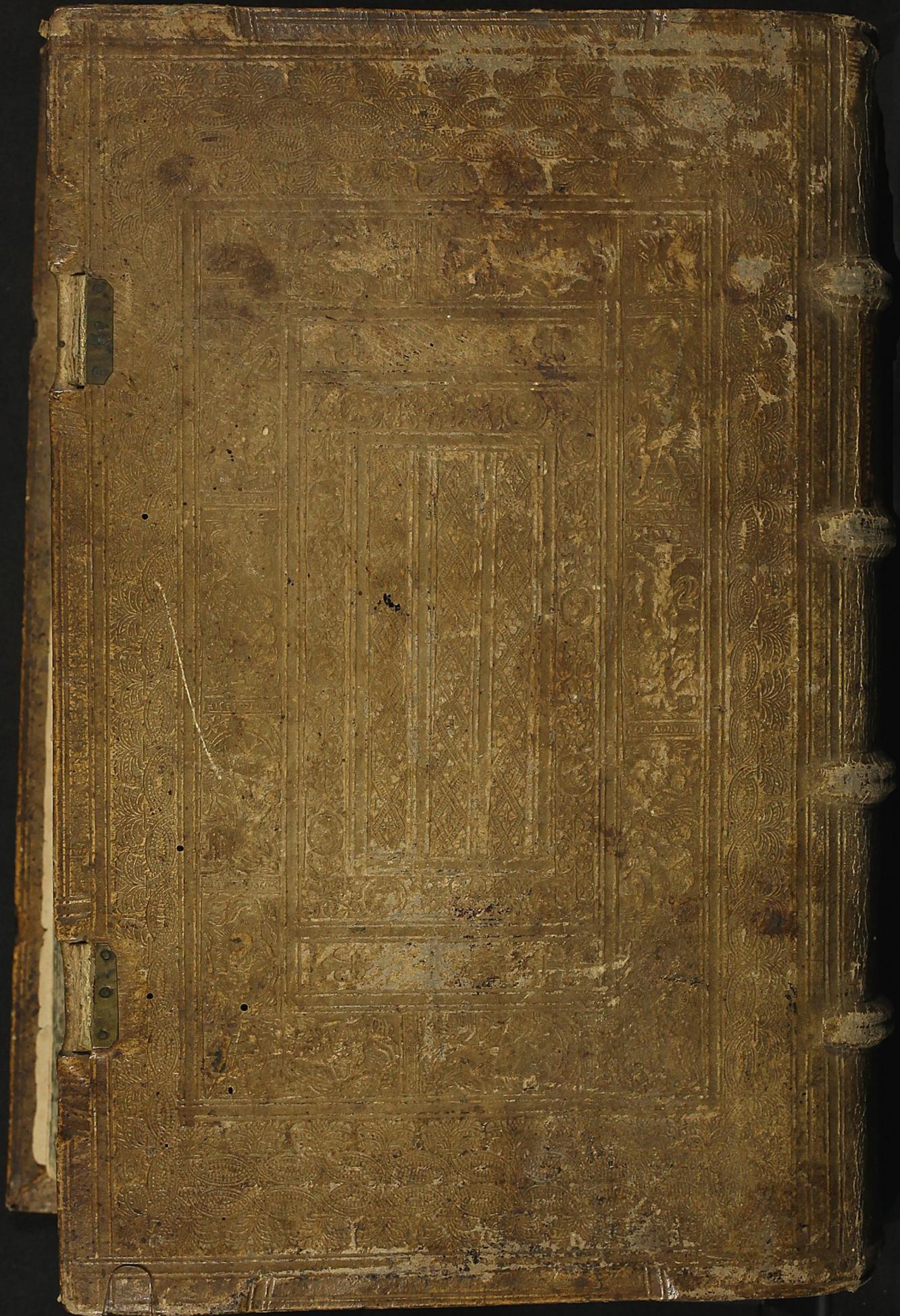


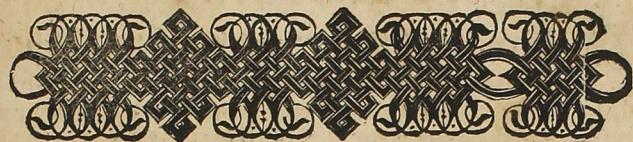
AB 177 696



TA-02

1017





In die Zöm : Rey : auch
zu Hungern vnd Höheim kön:
Mayt : etc.

Aller vnterthenigste Wider-
holung aller vnd jeder Puncten / So bisshero zwis-
chen dem ErzStift Meinz / vnd der Stadt Erfurdt /
vor Ihrer Rey: May: etc. vorgangen / Mit ange-
haffter Euentual refutation vnd
hitt genanten Raths.

